



2025/911

19.5.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/911 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 2025

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/413 hinsichtlich des Standorts der Bodeninfrastruktur des im Rahmen des Programms Galileo eingerichteten Systems

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Laut Artikel 47 der Verordnung (EU) 2021/696 trägt die Kommission die Gesamtverantwortung für das Programm Galileo und ihr werden die Durchführungsbefugnisse zur Bestimmung der Standorte der Bodeninfrastruktur des aus dem Programm Galileo hervorgegangenen Systems und zur Sicherstellung seines Betriebs übertragen. Diese Infrastruktur besteht aus Bodenzentren und -stationen.
- (2) Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/413 der Kommission⁽²⁾ enthält eine erschöpfende Liste mit den Bodenzentren und Bodenfernstationen; den Stationen für Galileo-Sensoren (GSS-Stationen), für Uplink (ULS-Stationen), für Telemetrie und Fernsteuerung (TTC-Stationen) sowie für Suche und Rettung (SAR-Dienstzentrum) und dem GNSS-Dienstzentrum (GSC).
- (3) 2017 wurde die TTC-Station in Papeete (Französisch-Polynesien) errichtet.
- (4) Um den Betrieb des Systems zu verbessern, sollten zusätzliche GSS-Stationen eingerichtet werden.
- (5) Die Wahl eines Standorts als Ersatz für die GSS-Station auf Ascension erfolgte in einem offenen und transparenten Verfahren. Zunächst führte die vorläufige Ermittlung geeigneter Gebiete zur Auswahl von Bewerbungen aus Frankreich und den Niederlanden. In einer zweiten Phase wurden die beiden Mitgliedstaaten zur Präsentation ausführlicher Vorschläge eingeladen, um eine Entscheidung für eine der beiden Bewerbungen herbeizuführen. Schließlich, nachdem diese Vorschläge unter Zugrundelegung der Kriterien Sicherheit, Risiken, Zeitplan und Kosten von einem Ausschuss ausgewertet worden waren, dem Vertreter der Kommission, der Europäischen Weltraumorganisation und der Agentur für das Europäische GNSS angehörten, erwies sich der Vorschlag der Niederlande am geeignetsten, zumal die Architektur und die Gestaltung des Gebäudes am Standort Bonaire optimal darauf ausgerichtet ist, die Logistik des aus dem Programm Galileo hervorgegangenen Systems sicherzustellen. Dieses Zentrum soll im letzten Quartal 2024 eingerichtet werden und sollte Gegenstand eines Abkommens mit den Niederlanden sein.
- (6) Da 2020 festgestellt wurde, dass mindestens sechs operative TTC erforderlich sind, um die Konstellation im Hinblick auf geplante künftige Entwicklungen zu unterstützen, wurde beschlossen, das Verfahren einzuleiten, mit dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, in Form von Interessenbekundungen ihre Vorschläge für die Bereitstellung eines potenziellen Standorts für die Einrichtung einer zusätzlichen TTC-Station vorzulegen. Die Auswahl erfolgte in einem offenen und transparenten Verfahren in vier Phasen: Interessenbekundungen der Mitgliedstaaten, Veröffentlichung der Aufforderung zur Angebotsabgabe, Auswahlausschussverfahren, Unterzeichnung des Vertrags. Das Verfahren mündete in die Auswahl des italienischen Vorschlags, die zusätzliche TTC-Station in Fucino einzurichten.
- (7) Im Jahr 2020 wurde die GSS-Station auf Wallis (Wallis und Futuna) errichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/413 der Kommission vom 18. März 2016 zur Festlegung der Standorte der Bodeninfrastruktur des aus dem Programm Galileo hervorgegangenen Systems und zum Erlass der zur Sicherstellung seines Betriebs erforderlichen Maßnahmen sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2012/117/EU (AbL. L 74 vom 19.3.2016, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2016/413/oj).

- (8) 2021 wurde die Errichtung einer MEOLUT-SAR-Station auf La Réunion abgeschlossen.
- (9) Im Jahr 2022 wurde festgestellt, dass ein redundantes Galileo-Dienstezentrum und SAR-Dienstezentrum erforderlich wären, und das bereits ausgewählte SAR-Dienstezentrum in Toulouse (Frankreich) und das GNSS-Dienstezentrum in Madrid (Spanien) wurden damit beauftragt, gegenseitig als Ersatz bereitzustehen, der erforderlich ist, um die Robustheit der Dienste zu gewährleisten.
- (10) Im Jahr 2023 wurde in Grönland (Dänemark) ein sogenanntes Reference Beacon eingerichtet, um die Überwachung des Such- und Rettungsdiensts an den Rändern des Abdeckungsgebiets zu verstärken und Redundanzen für das bestehende System bereitzustellen.
- (11) Im Jahr 2025 soll die TTC-Antenne in Redu (Belgien), die bisher das Galileo-Programm als Dienst unterstützte, von der Europäischen Weltraumorganisation in das Eigentum der Union übertragen werden.
- (12) Es wurden mehrere Anlagen eingerichtet und Vereinbarungen unterzeichnet, insbesondere für die GSMC, das GRC und das ILS-Zentrum.
- (13) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/413 sollte entsprechend geändert werden.
- (14) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 107 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/696 eingesetzten Programmausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/413 der Kommission wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 16. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/413 wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt mit der Überschrift „Bodenzentren“ erhalten die Zeilen für die Galileo-Sicherheitsüberwachungszentrale (GSMC), das GNSS-Dienstezentrum (GSC), das SAR-Dienstezentrum, das Galileo-Referenzzentrum (GRC) und das ILS-Zentrum folgende Fassung:

„Galileo-Sicherheitszentrale (GSMC)	Die zweigeteilte Galileo-Sicherheitszentrale wurde in Frankreich und Spanien eingerichtet. Die Einrichtung des Standortes in Frankreich ist seit 2017 abgeschlossen, und es wurde 2013 mit Frankreich ein Abkommen darüber unterzeichnet. Die Einrichtung des Standortes in Spanien ist seit 2019 (Anfangskonfiguration) abgeschlossen, und es wurde 2019 mit Spanien ein Abkommen darüber unterzeichnet.
GNSS-Dienstezentrum (GSC)	Das GNSS-Dienstezentrum wird schrittweise in Madrid (Spanien) und am Back-up-Standort in Toulouse (Frankreich) eingerichtet. Zu diesem Zweck werden zwei Aufnahmevereinbarungen geschlossen, die dann mit Spanien bzw. Frankreich unterzeichnet werden.
SAR-Dienstezentrum	Das SAR-Dienstezentrum wurde zwischen 2012 und 2014 in Toulouse (Frankreich) eingerichtet und das Back-up wird in Madrid (Spanien) aufgebaut. Zu diesem Zweck werden zwei Aufnahmevereinbarungen geschlossen, die dann mit Frankreich bzw. Spanien unterzeichnet werden.
Galileo-Referenzzentrum (GRC)	Das Galileo-Referenzzentrum wurde in Noordwijk (Niederlande) eingerichtet. Die 2015 angelaufene Einrichtung wurde 2017 abgeschlossen. Mit den Niederlanden wurde 2016 ein Abkommen darüber unterzeichnet.
ILS-Zentrum	Das Zentrum für integrierte logistische Unterstützung (ILS-Zentrum) wurde 2017 in Transinne (Belgien) eingerichtet, und es wurde 2018 mit Belgien ein Abkommen darüber unterzeichnet.“

2. Der Abschnitt mit der Überschrift „Bodenfernstationen“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeilen für TTC-Stationen bzw. GSS-Stationen erhalten folgende Fassung:

„TTC-Stationen	TTC-Stationen wurden zwischen 2010 und 2017 in Kiruna (Schweden), in Kourou (Frankreich), auf La Réunion (Frankreich), in Nouméa (Neukaledonien) und in Papeete (Französisch-Polynesien) eingerichtet. 2025 soll in Fucino (Italien) und in Redu (Belgien) jeweils eine TTC-Station eingerichtet werden.
GSS-Stationen	GSS-Stationen wurden zwischen 2009 und 2020 auf den Azoren (Portugal), in Fucino (Italien), auf Jan Mayen (Norwegen), auf den Kerguelen, in Kiruna (Schweden), in Kourou (Frankreich), auf La Réunion (Frankreich), in Nouméa (Neukaledonien), in Papeete (Französisch-Polynesien), in Redu (Belgien), auf Saint Pierre und Miquelon, auf Svalbard (Norwegen), in Troll (Norwegen) und auf Wallis (Wallis und Futuna) eingerichtet. 2025 soll eine GSS-Station auf Bonaire (Niederlande) eingerichtet werden.“

- b) Die Zeile, die sich auf SAR-Stationen bezieht, erhält folgende Fassung:

„SAR-Stationen	Sogenannte Meolut-SAR-Stationen wurden 2012 und 2013 in Makarios (Zypern), Maspalomas (Spanien) und auf Svalbard (Norwegen) sowie 2021 auf La Réunion (Frankreich) eingerichtet. Aus einem sogenannten Reference Beacon bestehende SAR-Stationen wurden in Makarios (Zypern), Maspalomas (Spanien), Santa Maria (Portugal), Toulouse (Frankreich), Svalbard (Norwegen) und Grönland (Dänemark) eingerichtet.“
----------------	---



2025/914

19.5.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/914 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 7. Mai 2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Meldepflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Es ist daher wichtig, diese Pflichten zu straffen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und zu gewährleisten, dass sie ihren Zweck erfüllen.
- (2) Nach der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ müssen alle Referenzwert-Administratoren, unabhängig von der Systemrelevanz dieser Referenzwerte oder des Werts der Finanzinstrumente oder -kontrakte, bei denen diese Referenzwerte als Referenzzinssätze oder als Referenzwerte für die Wertentwicklung herangezogen werden, sehr detaillierte Anforderungen erfüllen, u. a. in Bezug auf ihre Organisation, die Unternehmensführung und Interessenkonflikte, Aufsichtsfunktionen, Eingabedaten, Verhaltenskodizes, die Meldung von Verstößen sowie auf die Offenlegung der verwendeten Methodik und der Referenzwert-Erklärung. Für die Administratoren kleinerer Referenzwerte in der Union sind diese Anforderungen gemessen an den Zielen der Verordnung (EU) 2016/1011 — nämlich Wahrung der Finanzstabilität und Vermeidung nachteiliger wirtschaftlicher Auswirkungen durch unzuverlässige Referenzwerte — mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Dieser Verwaltungsaufwand muss daher durch Fokussierung auf die wirtschaftlich für den Unionsmarkt relevantesten Referenzwerte verringert werden, d. h. durch Fokussierung auf signifikante und kritische Referenzwerte sowie auf Referenzwerte, die zur Förderung der wichtigsten Politikbereiche der Union beitragen, nämlich die EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte. Aus diesem Grund sollte der Anwendungsbereich der Titel II, III, IV, V und VI der Verordnung (EU) 2016/1011 auf diese spezifischen Referenzwerte begrenzt werden. Die spezifischen Bestimmungen der Artikel 23a, 23b und 23c dienen hingegen der Gewährleistung von Rechtssicherheit und wirtschaftlicher Stabilität in Fällen, in denen ein Referenzwert abgewickelt wird, und sollten daher weiterhin für alle Referenzwerte gelten.
- (3) Administratoren, die nach den mit dieser Änderungsverordnung eingeführten Änderungen vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011 ausgenommen wären, sich aber dennoch für diese Regulierung entscheiden möchten, sollten bei ihrer zuständigen Behörde einen begründeten Antrag stellen können, einen oder mehrere der von ihnen bereitgestellten Referenzwerte als signifikant einzustufen. Dieser Antrag sollte der zuständigen Behörde ausreichende Informationen liefern, um zu beurteilen, ob der Referenzwert die Anforderungen für die Einstufung als

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 14. Februar 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 22. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 24. März 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Mai 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj>).

signifikant im Rahmen der Opt-in-Regelung erfüllt. Sind die mit dem Antrag übermittelten Informationen unrichtig oder irreführend, sollte die Behörde die Einstufung des betreffenden Referenzwerts ablehnen. Administratoren von Referenzwerten, deren Teilnahme an der Regulierung genehmigt wurde, sollten alle in der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegten Anforderungen erfüllen, die für Administratoren von signifikanten Referenzwerten gelten.

- (4) Mit der Verordnung (EU) 2016/1011 wird der Kommission die Befugnis übertragen, unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme für Devisenkassakurs-Referenzwerte vorzusehen. Um sicherzustellen, dass die Nutzer von Unionsreferenzwerten Zugang zu Sicherungsinstrumenten auf der Grundlage von Devisenkassakurs-Referenzwerten haben, für die Devisenkontrollen gelten, muss vorgesehen werden, dass die Kommission Wechselkurs-Referenzwerte als ausgenommen bestimmen sollte, wenn sie auf einen Devisenkassakurs einer Drittländwährung, für die solche Devisenkontrollen gelten, verweisen. Devisenkontrollen umfassen in der Regel rechtliche oder regulatorische Vorschriften, die die freie Umrechnung einer bestimmten Währung in eine andere Währung verbieten oder einschränken. Sie unterscheiden sich durch die spezifischen Beschränkungen, die durch sie auferlegt werden, und verändern sich im Laufe der Zeit kontinuierlich. Daher ist es notwendig, beim Nachweis, dass das betreffende Kriterium erfüllt wurde, die Vielfalt und Weiterentwicklung der Devisenkontrollen zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass das Kriterium in der Praxis angewandt werden kann. Um die einheitliche Anwendung der Bedingungen zu gewährleisten, unter denen ein Devisenkassakurs-Referenzwert von der Verordnung (EU) 2016/1011 ausgenommen wird, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zur Erstellung und Führung einer Liste ausgenommener Referenzwerte zu erlassen.
- (5) Nach Artikel 19d der Verordnung (EU) 2016/1011 müssen Administratoren signifikanter Referenzwerte bestrebt sein, einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert bereitzustellen. Da sich die Durchsetzung dieser Bestimmung als schwierig erwiesen hat, sollte sie gestrichen werden. Ihre Streichung sollte jedoch nicht als Schmälerung des Engagements der Union für die Ziele im Hinblick auf den Klimawandel und das Übereinkommen von Paris verstanden werden. Um die Verwendung gemeinsamer Standards für klimabezogene Referenzwerte zu fördern und deren angemessene Bereitstellung in der Union sicherzustellen, werden Referenzwert-Administratoren daher aufgefordert, solche Referenzwerte in der Union zur Verfügung zu stellen.
- (6) Referenzwert-Administratoren sollten die Verwendung der von ihnen bereitgestellten Referenzwerte in der Union überwachen und der zuständigen Behörde oder — je nach Ort ihrer Ansiedlung — der mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde — ESMA) mitteilen, wenn der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegte Schwellenwert von 50 Mrd. EUR bei einem ihrer Referenzwerte in der Summe erreicht wird. Referenzwert-Administratoren bieten häufig verschiedene Varianten des Referenzwerts an, um den besonderen Bedürfnissen der Nutzer von Referenzwerten gerecht zu werden, einschließlich Varianten bei den Laufzeiten oder Fälligkeiten, den Währungen und den Berechnungen der Rendite. Gibt es solche Varianten, so sollte ihre Verwendung aggregiert werden.
- (7) Damit Referenzwert-Administratoren genügend Zeit haben, um sich an die für signifikante Referenzwerte geltenden Anforderungen anzupassen, sollten sie diesen erst nach Ablauf von 60 Arbeitstagen nach dem Datum der Übermittlung einer solchen Mitteilung unterliegen. Darüber hinaus sollten Referenzwert-Administratoren — auf Ersuchen der betreffenden zuständigen Behörde oder der ESMA — diese Behörde oder der ESMA alle Informationen vorlegen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, in welchem Umfang der Referenzwert in der Union insgesamt verwendet wird.
- (8) Unterlässt ein Referenzwert-Administrator die Mitteilung an die betreffende zuständige Behörde bzw. die ESMA, dass bei der Verwendung eines seiner Referenzwerte der in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegte Schwellenwert erreicht wurde, und hat die betreffende zuständige Behörde oder ESMA klar und nachweislich Grund zu der Annahme, dass dieser Schwellenwert erreicht wurde, sollte die betreffende zuständige Behörde oder die ESMA nach vorheriger Anhörung des Administrators den Schwellenwert als überschritten erklären können. Eine solche Erklärung sollte für den Referenzwert-Administrator die gleichen Pflichten nach sich ziehen wie eine von ihm selbst gemachte Mitteilung. Davon unberührt bleiben sollte die Möglichkeit der zuständigen Behörden oder der ESMA, Verwaltungssanktionen gegen Administratoren zu verhängen, die nicht mitteilen, dass bei einem ihrer Referenzwerte der Schwellenwert erreicht wurde.
- (9) In Ausnahmefällen kann es jedoch Referenzwerte geben, deren Verwendung in der Summe zwar unter dem in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011 festgelegten Schwellenwert bleibt, die aufgrund der besonderen Marktlage eines Mitgliedstaats für diesen Mitgliedstaat aber von solcher Bedeutung sind, dass jeder etwaige Mangel an Verlässlichkeit ähnliche Auswirkungen hätte wie ein Referenzwert, dessen Verwendung diesen Schwellenwert erreicht. Folglich sollte die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats bei Referenzwerten, die von einem in der Union angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, einen solchen Referenzwert anhand einer

(*) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

Reihe qualitativer Kriterien als signifikant einstufen können. Bei Referenzwerten, die von einem außerhalb der Union angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, sollte die ESMA auf Ersuchen einer zuständigen Behörde oder aus eigener Initiative einen solchen Referenzwert als signifikant einstufen.

- (10) Um zu gewährleisten, dass die Einstufung eines Referenzwerts als signifikant in den Mitgliedstaaten auf kohärente und koordinierte Weise erfolgt, sollten zuständige Behörden, die einen Referenzwert als signifikant einstufen wollen, die ESMA konsultieren. Aus demselben Grund sollte die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die einen von einem in einem anderen Mitgliedstaat angesiedelten Administrator bereitgestellten Referenzwert als signifikant einstufen will, auch die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats konsultieren. Können die zuständigen Behörden keine Einigung darüber erzielen, welche von ihnen einen Referenzwert einstuft und beaufsichtigt, sollte diese Meinungsverschiedenheit von der ESMA gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 beigelegt werden. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Administrator angesiedelt ist, kann entweder mit der einstuftenden zuständigen Behörde oder mit der ESMA stets Kooperationsvereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 schließen.
- (11) Um dem Recht auf Anhörung Genüge zu tun, sollte eine zuständige Behörde oder die ESMA — bevor sie einen Referenzwert als signifikant einstuft — dem Administrator dieses Referenzwerts Gelegenheit geben, alle für die Einstufung sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (12) Damit die Einstufung eines Referenzwerts als signifikant so transparent wie möglich ist, sollten die zuständigen Behörden oder die ESMA einen Einstufungsbeschluss fassen und darin die Gründe darlegen, warum dieser Referenzwert als signifikant betrachtet wird. Zuständige Behörden sollten einen solchen Beschluss auf ihrer Website veröffentlichen und die ESMA davon in Kenntnis setzen. Aus denselben Gründen sollte die ESMA, wenn sie einen Referenzwert auf Ersuchen einer zuständigen Behörde oder aus eigener Initiative als signifikant einstuft, den Einstufungsbeschluss auf ihrer Website veröffentlichen und die ersuchende zuständige Behörde davon in Kenntnis setzen.
- (13) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, nach Konsultation der ESMA einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um Folgendes festzulegen: die Berechnungsmethode für die Festlegung des in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1011 genannten Schwellenwerts, die Kriterien für die Beurteilung, ob die Verwendung des Referenzwerts diesen Schwellenwert erreicht, die der ESMA im Rahmen des Einstufungsverfahrens für einen Referenzwert, der diesen Schwellenwert nicht erreicht, zu übermittelnden Informationen sowie die Kriterien, anhand derer bewertet wird, wie sich der Wegfall der Bereitstellung eines Referenzwerts auswirkt. Unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen der Preise und der Rechtsvorschriften sollte die Kommission innerhalb von drei Jahren ab dem Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung die Angemessenheit des Schwellenwerts bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vorlegen. Erlangt die ESMA vor oder nach dem Datum jenes Berichts Kenntnis von Schwierigkeiten in Bezug auf den Schwellenwert, so wird von ihr erwartet, dass sie die Kommission darüber informiert.
- (14) EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte sind besondere Referenzwertkategorien, die sich über die Vorschriften hinsichtlich ihrer Methodik und der bereitzustellenden Angaben definieren. Aus diesem Grund und zur Vermeidung von Aussagen, die die Nutzer zu der Annahme veranlassen könnten, dass manche Referenzwerte den mit diesen Bezeichnungen verknüpften Standards entsprechen, sollten diese Referenzwerte und gegebenenfalls ihre Administratoren einer Registrierungs-, Zulassungs-, Anerkennungs- oder Übernahmepflicht sowie einer Aufsicht unterliegen.
- (15) Die regulatorische Behandlung von Rohstoff-Referenzwerten sollte auf ihre besonderen Merkmale zugeschnitten sein. Rohstoff-Referenzwerte, die den allgemeinen Vorschriften für finanzielle Referenzwerte unterliegen, sollten genauso behandelt werden wie andere finanzielle Referenzwerte und nur dann unter die Verordnung (EU) 2016/1011 fallen, wenn es sich um signifikante oder kritische Referenzwerte handelt und sie nicht vom Anwendungsbereich der genannten Verordnung ausgenommen wurden. Rohstoff-Referenzwerte, die auf leicht zugänglichen Daten beruhen, weisen nicht dieselben Besonderheiten von Rohstoff-Referenzwerten auf, die mehrheitlich auf Beiträgen nicht regulierter Unternehmen beruhen, und sollten daher den allgemeinen Vorschriften für finanzielle Referenzwerte unterliegen. Rohstoff-Referenzwerte auf der Grundlage von Eingabedaten, die mehrheitlich von nicht beaufsichtigten Unternehmen bereitgestellt werden, sollten in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011 fallen, wenn ihr Referenzwert einen *De-minimis*-Schwellenwert erreicht, um die Robustheit und Zuverlässigkeit ihrer Bewertungen zu gewährleisten.
- (16) Damit rechtzeitig mit der Beaufsichtigung signifikanter Referenzwerte begonnen werden kann, sollten die Administratoren von Referenzwerten, die signifikant geworden sind, innerhalb von 60 Arbeitstagen eine Zulassung oder Registrierung oder — bei Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden — eine Übernahme oder Anerkennung beantragen.
- (17) Zur Minderung der Risiken bei der Verwendung von Referenzwerten, bei denen eine sichere Verwendung in der Union unter Umständen nicht möglich ist, und zur Warnung der potenziellen Nutzer sollten die zuständigen Behörden und die ESMA einen Warnhinweis in Form einer Bekanntmachung ausgeben können, aus dem hervorgeht,

dass der Administrator eines signifikanten Referenzwerts die geltenden Anforderungen, insbesondere die Zulassungs-, Registrierungs-, Übernahme- oder Anerkennungspflicht, nicht erfüllt. Nach Veröffentlichung eines solchen Warnhinweises sollten beaufsichtigte Unternehmen keine neuen Bezugnahmen auf solche Referenzwerte oder Referenzwert-Kombinationen mehr hinzufügen dürfen. Wird in bestehenden Finanzinstrumenten, Finanzkontrakten oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds ein Referenzwert verwendet, für den ein Warnhinweis besteht, sollten die Nutzer von Referenzwerten diesen Referenzwert innerhalb eines begrenzten Zeitraums durch eine Alternative ersetzen. Zur Vermeidung der Risiken bei der Verwendung von Referenzwerten, die angeblich die Voraussetzungen für die Bezeichnung EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwert erfüllen, aber keiner angemessenen Aufsicht unterliegen, sollten beaufsichtigte Unternehmen in der Union keine neuen Bezugnahmen auf einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel, einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert oder eine Kombination aus beidem hinzufügen dürfen, wenn der Administrator dieser Referenzwerte nicht im Administratoren- und Referenzwert-Register der ESMA aufgeführt ist.

- (18) Um potenziell übermäßige Marktstörungen infolge eines Verbots der Verwendung eines Referenzwerts zu verhindern, sollten die zuständigen Behörden oder die ESMA die vorübergehende weitere Verwendung eines solchen Referenzwerts gestatten können. Um den verschiedenen Auswirkungen, die eine Einstellung der Verwendung eines solchen Referenzwerts mit sich bringen würde, und den unterschiedlichen Graden an Komplexität bei der Suche nach einer geeigneten Alternative Rechnung zu tragen, sollten die zuständigen Behörden oder die ESMA für jeden Einzelfall den Zeitraum festlegen, in dem die Verwendung weiterhin zulässig ist; dabei sind die jeweiligen Umstände, einschließlich des Umfangs und der Art der Verwendung des Referenzwerts, zu berücksichtigen. Um für die Endanleger ein ausreichendes Maß an Transparenz und Schutz zu gewährleisten, sollten die Nutzer von Referenzwerten, für die ein Warnhinweis in Form einer Bekanntmachung ausgegeben wurde, innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine geeignete Alternative für diese Referenzwerte finden oder andernfalls sicherstellen, dass die Kunden angemessen über das Fehlen eines alternativen Referenzwerts informiert werden.
- (19) Nach der Verordnung (EU) 2016/1011 verschafft die Anerkennung eines in einem Drittstaat angesiedelten Referenzwert-Administrators diesem bis zur Annahme eines Gleichwertigkeitsbeschlusses durch die Kommission vorübergehend Zugang zum Unionsmarkt. Da Gleichwertigkeitsbeschlüsse nur für eine sehr begrenzte Zahl von Drittstaats-Referenzwerten vorliegen, sollte eine solche Anerkennung den betreffenden Referenzwert-Administratoren dauerhaft Zugang zum Unionsmarkt verschaffen.
- (20) In Drittstaaten angesiedelte Referenzwert-Administratoren, die im Rahmen der Anerkennungsregelung Zugang zum Unionsmarkt haben, werden derzeit von der ESMA zentral beaufsichtigt. Die Angleichung der Aufsicht unter der Zuständigkeit der ESMA sowohl bei der Übernahme- als auch bei der Anerkennungsregelung würde für alle Administratoren aus Drittstaaten gleiche Bedingungen schaffen. Dies würde darüber hinaus ermöglichen, die ESMA als einzige einschlägige Gegenpartei in der Union für in Drittstaaten angesiedelte Referenzwert-Administratoren zu etablieren, was zu einer effizienteren und wirksameren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit führen würde.
- (21) Bei Referenzwerten, für die ein Gleichwertigkeitsbeschluss vorliegt, wird davon ausgegangen, dass sie einer den Unionsreferenzwerten gleichwertigen Regulierung und Aufsicht unterliegen. In einem Drittstaat angesiedelte Administratoren signifikanter Referenzwerte, für die ein Gleichwertigkeitsbeschluss vorliegt, sollten deshalb nicht zur Beantragung einer Übernahme oder Anerkennung verpflichtet sein.
- (22) Im Interesse der Transparenz und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sollten die zuständigen Behörden, die einen Referenzwert als signifikant einstufen, die potenziellen Nutzungsbeschränkungen präzisieren, die eintreten, wenn der Administrator eines solchen Referenzwerts nicht zugelassen oder registriert ist bzw. die Übernahme- oder Anerkennungsanforderungen nicht erfüllt.
- (23) Die Nutzer von Referenzwerten sind in Bezug auf den rechtlichen Status der Referenzwerte, die sie verwenden oder verwenden wollen, auf Transparenz angewiesen. Aus diesem Grund sollte die ESMA im Register der Administratoren und Referenzwerte diejenigen Referenzwerte aufführen, die in der Verordnung (EU) 2016/1011 den detailliertesten Anforderungen unterworfen werden, weil ihre Verwendung in der Union den für signifikante Referenzwerte festgelegten Schwellenwert übersteigt, sie von einer nationalen zuständigen Behörde oder der ESMA als signifikant eingestuft wurden oder weil es sich um kritische Referenzwerte handelt. Aus dem gleichen Grund sollte die ESMA in diesem Register auch EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte aufführen, die von zugelassenen oder registrierten Administratoren bereitgestellt werden. Ebenfalls in dem Register aufführen sollte die ESMA die Referenzwerte, deren weitere Verwendung eine zuständige Behörde oder sie selbst in einer Bekanntmachung untersagt hat. Zur weiteren Entlastung der Nutzer sollten alle derartigen Informationen auch

über das zentrale europäische Zugangportal (European Single Access Point — ESAP), das mit der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ eingerichtet wurde, zur Verfügung gestellt werden.

- (24) Um die Transparenz bei der Verwendung von Referenzwerten in der Union zu erhöhen, werden Administratoren von Referenzwerten dazu aufgefordert, aber nicht verpflichtet, sich eine Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier — LEI) sowie für die von ihnen bereitgestellten Referenzwerte eine internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number — ISIN) ausstellen zu lassen. Sobald die Administratoren die LEI oder die ISIN erhalten haben, sollte sie den jeweils zuständigen Behörden mitgeteilt und in das ESMA-Register aufgenommen werden. Wenn Referenzwert-Administratoren den zuständigen Behörden oder der ESMA diese Kennnummern mitgeteilt haben, sollte die ESMA sie in ihr Register aufnehmen. Um den Zugang zu den Kennnummern LEI und ISIN und ihre Nutzung zu fördern, wird von den für die Ausstellung zuständigen Stellen erwartet, dass die Ausstellung auf gerechte und nichtdiskriminierende Weise erfolgt.
- (25) Um einen nahtlosen Übergang zur Beaufsichtigung durch die ESMA zu gewährleisten, sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sowohl die Übertragung der Beaufsichtigung von Administratoren zu ermöglichen, die Referenzwerte aus Drittstaaten übernehmen, die derzeit von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats beaufsichtigt werden, als auch die Übertragung von Anträgen auf Übernahme, die nach einem Zeitpunkt eingehen, der es der zuständigen Behörde ermöglichen würde, vor dem Zeitpunkt der Übertragung der Beaufsichtigung eine Entscheidung über die Anträge zu treffen.
- (26) Damit die ESMA ihre Aufsichtsbefugnisse wirksam ausüben kann, muss sie auch dann Aufsichtsmaßnahmen ergreifen können, wenn bei einer Untersuchung oder Kontrolle keine Kooperation stattfindet oder die daraus erwachsenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Daher sollte die ESMA in diesen Fällen einen Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße erlassen können.
- (27) Durch die Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ gelten für alle Referenzwerte außer für Zinssatz- und Wechselkurs-Referenzwerte Transparenzvorschriften in Bezug darauf, ob und wie diese Referenzwerte Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren (ESG-Faktoren) Rechnung tragen; außerdem wurden mit der genannten Verordnung zwei Kategorien von ESG-bezogenen Referenzwerten eingeführt, die der Einhaltung der im Unionsrecht festgelegten weiteren Mindeststandards unterliegen, nämlich EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte. Um ein hohes Maß an Transparenz rund um ESG-bezogene Angaben und ein angemessenes Schutzniveau für die Nutzer aufrechtzuerhalten, ist es angezeigt, dass die Administratoren von Referenzwerten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011 fallen, für jeden von ihnen verwalteten Referenzwert oder jede von ihnen verwaltete Referenzwert-Familie, für den bzw. die ESG-bezogene Angaben in den Rechts- oder Marketingunterlagen gemacht werden, weiterhin die erforderlichen Informationen offenlegen. Um eine Umgehung der ESG-Offenlegungspflicht für Referenzwert-Administratoren, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011 fallen, zu verhindern, sollten alle Administratoren, die Referenzwerte innerhalb derselben Gruppe bereitstellen, diesen Offenlegungspflichten unterliegen. Die Kommission sollte nach Konsultation der ESMA bis zum 30. Juni 2029 einen Bericht erstellen, in dem bewertet wird, ob der derzeitige Umfang der Referenzwerte mit ESG-bezogenen Angaben, die den Offenlegungspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 unterliegen, angemessen ist und es den Nutzern dieser Referenzwerte ermöglicht, ihre eigenen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten angemessen zu erfüllen. Um die Kohärenz der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu gewährleisten, sollte in diesem Bericht auch bewertet werden, ob die ESG-Offenlegungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 mit den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ und mit den einschlägigen ESMA-Leitlinien im Einklang stehen. Gegebenenfalls sollte diesem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt werden.
- (28) Um einen nahtlosen Übergang zur Anwendung der mit dieser Änderungsverordnung eingeführten Vorschriften zu gewährleisten, sollten bestehende Registrierungen, Zulassungen, Anerkennungen oder Übernahmen von Administratoren, die derzeit gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 beaufsichtigt werden, für einen Zeitraum von neun Monaten ab dem Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung ihre Gültigkeit behalten. Mit dem genannten

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2089/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2088/oj>).

Zeitraum soll den zuständigen Behörden und der ESMA ausreichend Zeit eingeräumt werden, zu entscheiden, ob einer der derzeit beaufsichtigten Administratoren als Administrator von Referenzwerten gelten sollte, die gemäß dieser Änderungsverordnung eingestuft wurden. Ist dies der Fall, so sollte es zuvor zugelassenen, registrierten, übernehmenden oder anerkannten Administratoren oder Administratoren von Referenzwerten, die auf Ersuchen eingestuft wurden, gestattet sein, ihren früheren Status beizubehalten, ohne dass sie erneut einen Antrag stellen müssen. Administratoren signifikanter Referenzwerte sollte es auf jeden Fall gestattet werden, ihren Status als zugelassene, registrierte, übernehmende oder anerkannte Referenzwert-Administratoren beizubehalten. Im Falle einer Nichteinstufung sollten Inhaber bestehender Zulassungen, Registrierungen, Anerkennungen oder Übernahmen die Rechtssicherheit haben, dass der Einstufungszeitraum abgelaufen ist und dass ihre Namen sicher aus dem Register der ESMA entfernt werden können, während beaufsichtigte Unternehmen diese Indizes weiterhin verwenden können. Eine Nichteinstufung innerhalb dieses Einstufungszeitraums von 9 Monaten bedeutet auch, dass eine zuständige Behörde nicht länger verpflichtet ist, bestehende Zulassungen, Registrierungen, Anerkennungen oder Übernahmen aufrechtzuerhalten.

- (29) Damit die Verwendung von Devisenkassakurs-Referenzwerten so lange fortgesetzt werden kann, bis die Kommission die erforderliche öffentliche Konsultation durchgeführt und gegebenenfalls einen Durchführungsrechtsakt zur Ausnahme bestimmter Referenzwerte erlassen hat, sollte die Anwendung etwaiger Verwendungsbeschränkungen für Devisenkassakurs-Referenzwerte, die von außerhalb der Union angesiedelten Administratoren bereitgestellt werden, aufgeschoben werden.
- (30) Die Verordnung (EU) 2016/1011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (31) Um den zuständigen Behörden und der ESMA ausreichend Zeit einzuräumen, um Informationen über potenziell signifikante Referenzwerte zu sammeln und die bestehende Infrastruktur an den in dieser Änderungsverordnung vorgesehenen neuen Rahmen anzupassen, sollte der Geltungsbeginn dieser Änderungsverordnung aufgeschoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011

Die Verordnung (EU) 2016/1011 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(1a) Die Titel II, III, mit Ausnahme der Artikel 23a, 23b und 23c, IV, V und VI gelten nur für kritische Referenzwerte, signifikante Referenzwerte, EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte.

(1b) Abweichend von Absatz 1a des vorliegenden Artikels gelten Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 27 Absatz 2aa für alle in der Union verwendeten Referenzwerte, die von Administratoren bereitgestellt werden, die

a) in dem in Artikel 36 genannten Register eingetragen sind oder

b) einer Gruppe angehören, von der mindestens ein Administrator in dem in Artikel 36 genannten Register eingetragen ist.

(1c) Abweichend von Absatz 1a des vorliegenden Artikels gilt Artikel 19 für alle Rohstoff-Referenzwerte, die auf beigetragenen Eingabedaten beruhen, es sei denn, eine der folgenden Bedingungen ist erfüllt:

a) Es handelt sich um einen Referenzwert aus regulierten Daten.

b) Es handelt sich um einen Referenzwert, der auf Eingaben von Kontributoren beruht, bei denen es sich mehrheitlich um beaufsichtigte Unternehmen handelt.

c) Es handelt sich um einen kritischen Referenzwert und der Basisvermögenswert ist Gold, Silber oder Platin.“

b) Absatz 2 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) einen Rohstoff-Referenzwert, der auf Eingaben von Kontributoren beruht, bei denen es sich mehrheitlich um nicht beaufsichtigte Unternehmen handelt, und bei dem der nominelle Gesamtdurchschnittswert der Finanzinstrumente, die den Referenzwert als Bezugsgrundlage verwenden, nicht mehr als 200 Mio. EUR über einen Zeitraum von zwölf Monaten beträgt;“.

2. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 17 Buchstabe m erhält folgende Fassung:

„m) einen gemäß Artikel 34 zugelassenen oder registrierten Administrator;“.
 - b) Nummer 24 Buchstabe a Ziffern ii und iii erhalten folgende Fassung:
 - „ii) einem genehmigten Veröffentlichungssystem im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder einem Bereitsteller konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, das bzw. der in Einklang mit verbindlichen Transparenzanforderungen für den Nachhandel steht, jedoch nur in Bezug auf Transaktionsdaten, die an einem Handelsplatz gehandelte Finanzinstrumente betreffen,
 - iii) einem genehmigten Meldemechanismus im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, jedoch nur in Bezug auf Transaktionsdaten, die an einem Handelsplatz gehandelte Finanzinstrumente betreffen und die in Einklang mit verbindlichen Transparenzanforderungen für den Nachhandel offengelegt werden müssen,“.
 - c) Nummer 27 wird gestrichen.
3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Unterabsatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Unterabsatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
5. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) wenn Referenzwerte oder Referenzwert-Familien in ihren Rechts- oder Marketingunterlagen auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren verweisen, eine Erläuterung für alle diese Referenzwerte oder Referenzwert-Familien, abgesehen von Zinssatz- und Wechselkurs-Referenzwerten, wie die wichtigsten Elemente der Methode den ESG-Faktoren Rechnung tragen.“
 - b) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Unterabsatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.
6. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Unterabsatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
7. Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25 gilt nicht für die Bereitstellung von Referenzzinssätzen und für Beiträge zu Referenzzinssätzen.“
8. Artikel 18a erhält folgende Fassung:

„Artikel 18a

Devisenkassakurs-Referenzwerte

- (1) Die Kommission bestimmt einen Devisenkassakurs-Referenzwert als ausgenommen, der von außerhalb der Union angesiedelten Administratoren verwaltet wird, sofern beide folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - a) Der Devisenkassakurs-Referenzwert bezieht sich auf einen Devisenkassakurs einer Drittländswährung, für die Devisenkontrollen gelten, und
 - b) der Devisenkassakurs-Referenzwert
 - i) wird häufig, systematisch und regelmäßig zur Absicherung gegen nachteilige Wechselkursschwankungen genutzt oder
 - ii) hat keinen entsprechenden alternativen Referenzwert, der von einem in der Union angesiedelten Administrator bereitgestellt wird.

(2) Die Kommission führt eine öffentliche Konsultation durch, um die Devisenkassakurs-Referenzwerte zu ermitteln, die die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen.

(3) Nach Abschluss der öffentlichen Konsultation erlässt die Kommission bis zum 9. Juni 2026 einen Durchführungsrechtsakt, um eine Liste der Devisenkassakurs-Referenzwerte zu erstellen, die die in Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllen. Die Kommission aktualisiert diese Liste bei Bedarf.“

9. Titel III Kapitel 3 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 3

Rohstoff-Referenzwerte, die auf beigetragenen Eingabedaten beruhen

Artikel 19

Rohstoff-Referenzwerte, die auf beigetragenen Eingabedaten beruhen

Rohstoff-Referenzwerte, die auf beigetragenen Eingabedaten beruhen, entsprechen Artikel 10, den Titeln IV, V und VI sowie den in Anhang II festgelegten besonderen Anforderungen.“

10. In Artikel 19a werden die folgenden Absätze angefügt:

„(4) Administratoren, die nicht in dem in Artikel 36 genannten Register eingetragen sind, ist es nicht gestattet,

a) EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte bereitzustellen oder zu übernehmen,

b) im Namen der Referenzwerte, die sie für die Verwendung in der Union bereitstellen, oder in den Rechts- oder Marketingunterlagen für diese Referenzwerte anzugeben oder den Eindruck zu erwecken, dass die von ihnen bereitgestellten Referenzwerte den für die Bereitstellung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten geltenden Anforderungen entsprechen.

(5) Die Administratoren nehmen das Akronym ‚CTB‘ in die Namen der EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und das Akronym ‚PAB‘ in die Namen der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte auf.“

11. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Signifikante Referenzwerte

(1) Ein Referenzwert, bei dem es sich nicht um einen kritischen Referenzwert handelt, ist signifikant, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Er wird in der Union über einen Zeitraum von 6 Monaten in einer Kombination aus Referenzwerten direkt oder indirekt als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet, deren Gesamtdurchschnittswert mindestens 50 Mrd. EUR beträgt — berechnet auf der Grundlage der folgenden Merkmale des Referenzwerts:

i) der Bandbreite der Laufzeiten oder Fälligkeiten des Referenzwerts, soweit zutreffend,

ii) aller Währungen oder sonstigen Maßeinheiten des Referenzwerts, soweit zutreffend, und

iii) aller Methoden zur Berechnung der Rendite, soweit zutreffend;

b) der Referenzwert wurde nach dem in den Absätzen 3, 4 und 5, dem in Absatz 6 oder dem in Absatz 7 festgelegten Verfahren als signifikant eingestuft.

(2) Ein Administrator teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er angesiedelt ist, oder — bei Ansiedlung in einem Drittstaat — der ESMA umgehend mit, wenn bei einem oder mehreren seiner Referenzwerte der in Absatz 1 Buchstabe a genannte Schwellenwert erreicht wird. Nach Erhalt dieser Mitteilung gibt die zuständige Behörde bzw. die ESMA auf ihrer Website öffentlich bekannt, dass dieser Referenzwert signifikant ist.

Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er angesiedelt ist, oder — bei Ansiedlung in einem Drittstaat — auf Ersuchen der ESMA stellt ein Administrator dieser zuständigen Behörde bzw. der ESMA Informationen im Hinblick darauf zur Verfügung, ob der in Absatz 1 Buchstabe a genannte Schwellenwert erreicht wurde.

Hat eine zuständige Behörde oder — im Falle eines in einem Drittstaat angesiedelten Administrators — die ESMA klar und nachweislich Grund zu der Annahme, dass ein Referenzwert den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert erreicht hat, so kann die zuständige Behörde bzw. die ESMA eine entsprechende Bekanntmachung herausgeben. Eine solche Bekanntmachung zieht für den Referenzwert-Administrator die gleichen Pflichten nach sich wie eine Mitteilung gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes. Die zuständige Behörde bzw. die ESMA teilt dem Administrator des betreffenden Referenzwerts mindestens zehn Arbeitstage vor einer solchen Bekanntmachung ihre Erkenntnisse mit und fordert den Administrator auf, gegebenenfalls dazu Stellung zu nehmen.

(3) Eine zuständige Behörde kann nach Konsultation der ESMA gemäß Absatz 4 und unter Berücksichtigung von deren Empfehlung einen von einem in der Union angesiedelten Administrator bereitgestellten Referenzwert, der den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert nicht erreicht, als signifikant einstufen, wenn dieser Referenzwert folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Für den Referenzwert gibt es keinen oder nur in sehr wenigen Fällen einen marktbestimmten Ersatz.
- b) Falls der Referenzwert nicht mehr oder auf der Grundlage von Eingabedaten, die für den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr vollständig repräsentativ sind oder die unzuverlässig sind, bereitgestellt wird, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte und Unternehmen in dem Mitgliedstaat der zuständigen Behörde.
- c) Der Referenzwert wurde nicht von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats als signifikant eingestuft.

Gelangt eine zuständige Behörde zu dem Schluss, dass ein Referenzwert die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, arbeitet sie einen Entwurf eines Beschlusses zur Einstufung des Referenzwerts als signifikant aus und setzt den betreffenden Administrator sowie gegebenenfalls die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Administrator angesiedelt ist, über diesen Beschlussskizzenentwurf in Kenntnis. Die einstufende zuständige Behörde konsultiert auch die ESMA zu dem Beschlussskizzenentwurf.

Der Administrator und gegebenenfalls die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, in dem der Administrator angesiedelt ist, haben — nachdem sie von der einstufenden zuständigen Behörde über den Beschlussskizzenentwurf in Kenntnis gesetzt wurden — 15 Arbeitstage Zeit, um schriftlich Bemerkungen und Stellungnahmen abzugeben. Die einstufende zuständige Behörde unterrichtet die ESMA über die eingegangenen Bemerkungen und Stellungnahmen und berücksichtigt diese Bemerkungen und Stellungnahmen vor Erlass eines endgültigen Beschlusses gebührend.

Die einstufende zuständige Behörde setzt die ESMA über ihren endgültigen Beschluss in Kenntnis und veröffentlicht diesen unverzüglich auf ihrer Website unter Angabe der Gründe dafür und der sich daraus ergebenden rechtlichen Pflichten des Administrators. Stuft eine zuständige Behörde einen Referenzwert entgegen der Empfehlung der ESMA gemäß Absatz 4 als signifikant ein, so veröffentlicht sie auf ihrer Website unverzüglich eine Mitteilung, in der sie ihre Gründe dafür ausführlich darlegt.

(4) Wird die ESMA von einer zuständigen Behörde konsultiert, die einen Referenzwert gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 als signifikant einstufen will, gibt sie innerhalb von drei Monaten nach dieser Konsultation eine Empfehlung ab, in der mit Blick auf die spezifischen Charakteristika des betreffenden Referenzwerts Folgendes berücksichtigt wird:

- a) ob die konsultierende zuständige Behörde ihre Einschätzung, dass die in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, hinreichend begründet hat,
- b) ob es für den Fall, dass der Referenzwert nicht mehr oder auf der Grundlage von Eingabedaten, die für den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr vollständig repräsentativ sind oder die unzuverlässig sind, bereitgestellt wird, dies in anderen Mitgliedstaaten als dem der konsultierenden zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte und Unternehmen hätte.

Für die Zwecke von Buchstabe b des vorliegenden Absatzes trägt die ESMA allen von der konsultierenden zuständigen Behörde gemäß Absatz 3 Unterabsatz 3 bereitgestellten Informationen Rechnung.

(5) Stellt die ESMA fest, dass ein Referenzwert die in Absatz 3 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen in mehr als einem Mitgliedstaat erfüllt, so teilt sie dies den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten mit. Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten einigen sich darauf, welche von ihnen den Referenzwert als signifikant einstuft. Können die zuständigen Behörden keine Einigung erzielen, so befassen sie die ESMA mit der Angelegenheit, die diese Meinungsverschiedenheit gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 beilegt.

(6) Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde oder aus eigener Initiative kann die ESMA einen von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellten Referenzwert, der den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwert nicht erreicht, als signifikant einstufen, wenn dieser Referenzwert folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Für den Referenzwert gibt es keinen oder nur in sehr wenigen Fällen einen marktbestimmten Ersatz.
- b) Wird der Referenzwert nicht mehr oder auf der Grundlage von Eingabedaten, die für den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr vollständig repräsentativ sind oder die unzuverlässig sind, bereitgestellt, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte und Unternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten.

Vor einem Einstufungsbeschluss setzt die ESMA den Referenzwert-Administrator so bald wie möglich über ihre Absicht in Kenntnis und fordert ihn auf, ihr innerhalb von 15 Arbeitstagen eine begründete Erklärung vorzulegen, die sämtliche Informationen enthält, die für die Beurteilung der Einstufung des Referenzwerts als signifikant relevant sind.

Gegebenenfalls fordert die ESMA die zuständige Behörde des Drittstaats, in dem der Administrator angesiedelt ist, so bald wie möglich auf, sämtliche Informationen vorzulegen, die für die Beurteilung der Einstufung des Referenzwerts als signifikant relevant sind.

Die ESMA begründet jeden Einstufungsbeschluss und berücksichtigt, ob mit Blick auf die spezifischen Charakteristika des betreffenden Referenzwerts hinreichende Nachweise dafür vorliegen, dass die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Die ESMA veröffentlicht ihren begründeten Beschluss auf ihrer Website und benachrichtigt unverzüglich die ersuchende zuständige Behörde.

(7) Eine zuständige Behörde kann einen von einem in der Union angesiedelten Administrator bereitgestellten Referenzwert, der die in Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Bedingung nicht erfüllt, als signifikant einstufen, wenn dieser Referenzwert folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Sein Administrator hat dieser zuständigen Behörde einen schriftlichen Antrag auf Einstufung dieses Referenzwerts als signifikant übermittelt, in dem die Gründe für diesen Antrag klar dargelegt sind.
- b) Der Referenzwert wird in der Union in einer Kombination aus Referenzwerten direkt oder indirekt als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet, deren durchschnittlicher Gesamtwert während der letzten 6 Monate mindestens 20 Mrd. EUR beträgt.

Die zuständige Behörde lehnt die Einstufung eines Referenzwerts als signifikant ab, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass der entsprechende Antrag unrichtig oder irreführend war.

Die einstufende zuständige Behörde setzt die ESMA über alle Beschlüsse zur Einstufung eines Referenzwerts als signifikant in Kenntnis und veröffentlicht diese unverzüglich auf ihrer Website unter Angabe der Gründe dafür und der sich daraus ergebenden rechtlichen Pflichten des Administrators.

(8) Möchte der Administrator eines gemäß Absatz 7 eingestuften Referenzwerts diese Einstufung aufheben lassen, so richtet er frühestens vier Jahre ab dem Tag, an dem dieser Referenzwert eingestuft wurde, einen entsprechenden schriftlichen Antrag an seine zuständige Behörde.

Die zuständige Behörde hebt die Einstufung auf, es sei denn, die in Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Bedingung oder die in Absatz 3 festgelegten Bedingungen ist bzw. sind erfüllt.

Der Beschluss über die Aufhebung der Einstufung wird spätestens drei Monate nach dem Tag der Antragstellung gefasst.

Die zuständige Behörde veröffentlicht den Beschluss über die Aufhebung der Einstufung auf ihrer Website. In dem Beschluss wird der Zeitpunkt angegeben, zu dem er wirksam wird und der spätestens zwölf Monate nach seiner Veröffentlichung liegt.

(9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung nach Konsultation der ESMA zu ergänzen, indem sie delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 49 erlässt, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) die Methode, einschließlich möglicher Datenquellen, anhand deren der in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannte Schwellenwert zu berechnen ist;
- b) die Kriterien, nach denen beurteilt wird, ob ein Referenzwert den in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Schwellenwert erreicht;

- c) die Informationen, die die zuständigen Behörden bei der Konsultation der ESMA gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels zur Verfügung stellen müssen;
- d) die in Absatz 4 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten Kriterien, wobei allen Daten, die zur Bewertung beitragen, ob der Wegfall oder die Unzuverlässigkeit des Referenzwerts erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte und Unternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hat, Rechnung zu tragen ist.

(10) Bis zum 31. Dezember 2028 legt die Kommission in Zusammenarbeit mit der ESMA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Angemessenheit des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Schwellenwerts angesichts der Entwicklungen des Marktes, der Preise und der Rechtsvorschriften vor. Dem Bericht wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.

12. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 24a

Anforderungen an Administratoren signifikanter Referenzwerte

(1) Der Administrator eines Referenzwerts, der die in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a genannte Bedingung erfüllt, beantragt innerhalb von 60 Arbeitstagen nach der in Artikel 24 Absatz 2 genannten Mitteilung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er angesiedelt ist, die Zulassung oder Registrierung. Ist dieser Administrator in einem Drittstaat angesiedelt und ist der Referenzwert nicht von einem nach Artikel 30 erlassenen Gleichwertigkeitsbeschluss abgedeckt, so beantragt dieser Administrator innerhalb von 60 Arbeitstagen nach der in Artikel 24 Absatz 2 genannten Mitteilung entweder

- a) eine Anerkennung durch die ESMA nach dem Verfahren des Artikels 32 oder
- b) eine Übernahme nach dem Verfahren des Artikels 33; in diesem Fall wählt der Administrator einen übernehmenden Administrator in der Union, der bei der ESMA einen Antrag stellt.

(2) Innerhalb von 60 Arbeitstagen nach einer Einstufung gemäß Artikel 24 Absatz 3 beantragt der Administrator des Referenzwerts, sofern er nicht bereits zugelassen oder registriert ist, gemäß Artikel 34 die Zulassung oder Registrierung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem er angesiedelt ist.

(3) Innerhalb von 60 Arbeitstagen nach einer Einstufung gemäß Artikel 24 Absatz 6 beantragt der Administrator des Referenzwerts, sofern dieser Referenzwert nicht bereits unter einen gemäß Artikel 30 erlassenen Gleichwertigkeitsbeschluss fällt, entweder

- a) eine Anerkennung durch die ESMA nach dem Verfahren des Artikels 32 oder
- b) eine Übernahme nach dem Verfahren des Artikels 33; in diesem Fall wählt der Administrator einen übernehmenden Administrator in der Union, der bei der ESMA einen Antrag stellt.

(4) Innerhalb von 60 Arbeitstagen nach einer Einstufung gemäß Artikel 24 Absatz 7 beantragt der Administrator des Referenzwerts, sofern er nicht bereits zugelassen oder registriert ist, die Zulassung oder Registrierung durch die einstufige zuständige Behörde gemäß Artikel 34.

(5) Die ESMA und die zuständigen Behörden nutzen die ihnen im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse, um sicherzustellen, dass die Administratoren ihren Pflichten nachkommen.

(6) Die zuständige Behörde bzw. die ESMA geben eine öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis heraus, dass ein von einem Administrator bereitgestellter signifikanter Referenzwert nicht dieser Verordnung entspricht und die Nutzer diesen Referenzwert nicht verwenden dürfen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der betreffende Administrator hat innerhalb von 60 Arbeitstagen nach der in Artikel 24 Absatz 2 genannten Mitteilung, der in Artikel 24 Absatz 3 genannten Einstufung oder der in Artikel 24 Absatz 6 genannten Einstufung keine Verfahren eingeleitet, um Absatz 1, 2 bzw. 3 des vorliegenden Artikels nachzukommen;
- b) das Zulassungs-, Registrierungs-, Anerkennungs- oder Übernahmeverfahren ist fehlgeschlagen;

- c) die ESMA hat dem betreffenden Administrator gemäß Artikel 31 die Registrierung entzogen;
- d) die ESMA hat dem betreffenden Administrator gemäß Artikel 32 Absatz 8 die Anerkennung entzogen oder diese ausgesetzt;
- e) die Übernahme ist für den betreffenden Administrator gemäß Artikel 33 Absatz 6 ausgelaufen;
- f) die zuständige Behörde hat dem betreffenden Administrator die Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 35 entzogen oder diese ausgesetzt.

Die zuständigen Behörden setzen die ESMA unverzüglich über alle von ihnen herausgegebenen öffentlichen Bekanntmachungen in Kenntnis. Die ESMA veröffentlicht alle herausgegebenen öffentlichen Bekanntmachungen auf ihrer Website. Die ESMA und die zuständige Behörde entfernen unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung, sobald der Grund hierfür nicht mehr besteht.“

13. In Artikel 25 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Dieser Artikel gilt nicht für Rohstoff-Referenzwerte.“

14. In Titel III wird Kapitel 6 gestrichen.

15. Artikel 27 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„(2a) Für signifikante Eigenkapital- und Anleihe-Referenzwerte sowie für EU-Referenzwerte für den klima-bedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte veröffentlichen Referenzwert-Administratoren nach Maßgabe der Offenlegungsvorschriften für Finanzprodukte des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) in ihren Referenzwert-Erklärungen Einzelheiten darüber, ob und in welchem Maß die Ausrichtung auf das Ziel der Verringerung der CO₂-Emissionen oder die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris insgesamt sichergestellt ist.“

(*) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317, 9.12.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2088/oj>).“

b) folgender Absatz wird eingefügt:

„(2aa) Verweisen Referenzwerte oder Referenzwert-Familien in ihren Rechts- Marketingunterlagen auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren, so veröffentlicht der Administrator mit Mitteln, die den fairen und mühelosen Zugang sicherstellen, eine Erläuterung, wie den ESG-Faktoren bei allen der in Absatz 2 aufgeführten Elemente Rechnung getragen wird.“

Bei Referenzwerten oder Referenzwert-Familien, für die gemäß Absatz 1 eine Referenzwert-Erklärung zu veröffentlichen ist, wird diese Erläuterung in die genannte Referenzwert-Erklärung aufgenommen.“

c) Absatz 2b erhält folgende Fassung:

„(2b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch nähere Bestimmung der gemäß den Absätzen 2a und 2aa des vorliegenden Artikels zu machenden Angaben sowie des für Verweise auf ESG-Faktoren zu verwendenden Standardformats zu ergänzen, um die Marktteilnehmer in die Lage zu versetzen, fundierte Entscheidungen zu treffen, und um die technische Durchführbarkeit der Einhaltung der genannten Absätze sicherzustellen.“

16. Artikel 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme von Administratoren gemäß Absatz 1, die einen Referenzwert verwenden, stellen robuste schriftliche Pläne auf, in denen sie die Maßnahmen darlegen, die sie ergreifen würden, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, und pflegen diese Pläne. Soweit dies möglich und angemessen ist, wird bzw. werden in solchen Plänen ein oder mehrere alternative Referenzwerte bestimmt, die anstelle des nicht mehr bereitgestellten Referenzwerts als Bezugsgrundlage verwendet werden könnten, und es wird angegeben, warum es sich bei solchen Referenzwerten um geeignete Alternativen handeln würde. Die beaufsichtigten Unternehmen legen der jeweils zuständigen Behörde diese Pläne und eventuelle Aktualisierungen auf Anfrage unverzüglich vor und berücksichtigen diese Pläne in den für Finanzkontrakte, Finanzinstrumente und Investmentfonds anwendbaren Rückfallklauseln.“

17. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verwendung von kritischen Referenzwerten, signifikanten Referenzwerten, Rohstoff-Referenzwerten, die Anhang II unterliegen, EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein beaufsichtigtes Unternehmen darf in der Union keine neuen Bezugnahmen auf einen signifikanten Referenzwert oder eine Kombination aus solchen Referenzwerten hinzufügen, wenn dieser Referenzwert oder diese Kombination aus Referenzwerten Gegenstand einer von einer zuständigen Behörde oder der ESMA gemäß Artikel 24a Absatz 6 herausgegebenen öffentlichen Bekanntmachung ist. Ein beaufsichtigtes Unternehmen darf in der Union keine neuen Bezugnahmen auf einen kritischen Referenzwert, einen Rohstoff-Referenzwert, der Anhang II unterliegt, einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert oder eine Kombination aus einem oder mehreren dieser Referenzwerte hinzufügen, wenn der Administrator dieser Referenzwerte nicht in dem in Artikel 36 genannten Register aufgeführt ist.“

Zur Überprüfung des rechtlichen Status der Administratoren von kritischen Referenzwerten, signifikanten Referenzwerten, Rohstoff-Referenzwerten, die Anhang II unterliegen, EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten, die sie verwenden wollen, konsultieren beaufsichtigte Unternehmen regelmäßig das ESAP oder das in Artikel 36 genannte Register.

Wenn dies zur Vermeidung schwerwiegender Marktstörungen erforderlich ist, kann die ESMA bzw. die zuständige Behörde abweichend von Unterabsatz 1 im Anschluss an eine öffentliche Bekanntmachung nach Artikel 24a Absatz 6 die Verwendung eines Referenzwerts, der Gegenstand dieser Bekanntmachung ist, für einen Zeitraum von 6 bis 24 Monaten gestatten.

Die ESMA oder die zuständige Behörde legt die Dauer des in Unterabsatz 3 genannten Zeitraums fest, wobei sie Folgendes berücksichtigt:

- a) den Gesamtwert der Finanzinstrumente oder Finanzkontrakte innerhalb der Union, für die der Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, und der Investmentfonds innerhalb der Union, für die er zur Messung der Wertentwicklung verwendet wird;
- b) die Verfügbarkeit alternativer Referenzwerte;
- c) die Komplexität der Ersetzung des Referenzwerts und die Zeit, die erforderlich ist, um bestehende Risikopositionen zu verringern, abzusichern oder auszugleichen.“

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1b) Ein beaufsichtigtes Unternehmen, das bei bestehenden Finanzkontrakten oder Finanzinstrumenten einen Referenzwert verwendet, der Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Artikel 24a Absatz 6 ist, muss diesen Referenzwert innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch eine geeignete Alternative ersetzen oder eine Erklärung abgeben und auf seiner Website veröffentlichen, in der es den Kunden eine begründete Erklärung dafür gibt, weshalb es dazu nicht in der Lage ist.“

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handelt es sich bei dem Gegenstand eines Prospekts, der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) oder der Richtlinie 2009/65/EG zu veröffentlichen ist, um übertragbare Wertpapiere oder sonstige Anlageprodukte, bei denen ein kritischer Referenzwert, ein signifikanter Referenzwert, ein Rohstoff-Referenzwert, der Anhang II der vorliegenden Verordnung unterliegt, ein EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder ein Paris-abgestimmter EU-Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, so stellt der Emittent, der Anbieter oder die Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, sicher, dass im Prospekt auch klare und gut sichtbare Informationen enthalten sind, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das in Artikel 36 der vorliegenden Verordnung genannte Register eingetragen ist.“

Handelt es sich bei dem Gegenstand eines Prospekts, der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 oder der Richtlinie 2009/65/EG zu veröffentlichen ist, um übertragbare Wertpapiere oder sonstige Anlageprodukte, bei denen ein kritischer Referenzwert, ein signifikanter Referenzwert, ein Rohstoff-Referenzwert, der Anhang II der vorliegenden Verordnung unterliegt, ein EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder ein Paris-abgestimmter EU-Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, so stellt der Emittent, der Anbieter oder die Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt, sicher, dass diese Informationen, wenn eine öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 24a Absatz 6 der vorliegenden Verordnung über den verwendeten Referenzwert in das in Artikel 36 der vorliegenden Verordnung genannte Register aufgenommen wird, unverzüglich nach der Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachung auch im Prospekt in klarer und gut sichtbarer Form enthalten sind.

(*) Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1129/oj>).“

18. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ein in einem Drittstaat angesiedelter Administrator eines signifikanten Referenzwerts, eines Paris-abgestimmten EU-Referenzwerts, eines EU-Referenzwerts für den klimabedingten Wandel oder eines Rohstoff-Referenzwerts, der Anhang II unterliegt, welcher eine Anerkennung erlangen will, muss diese Verordnung mit Ausnahme des Artikels 11 Absatz 4 und der Artikel 16, 20, 21 und 23 einhalten. Um diese Bedingung zu erfüllen, kann der Administrator die IOSCO-Grundsätze für finanzielle Referenzwerte oder gegebenenfalls die IOSCO-Grundsätze für Ölpreismeldestellen anwenden, sofern dies der Einhaltung dieser Verordnung mit Ausnahme des Artikels 11 Absatz 4 und der Artikel 16, 20, 21 und 23 gleichwertig ist.

Bei der Feststellung, ob die in Unterabsatz 1 genannte Bedingung erfüllt ist, und der Beurteilung, ob die IOSCO-Grundsätze für finanzielle Referenzwerte oder gegebenenfalls die IOSCO-Grundsätze für Ölpreismeldestellen befolgt werden, kann die ESMA Folgendes heranziehen:

a) eine Bewertung des Administrators durch einen unabhängigen externen Prüfer;

b) eine Zertifizierung durch die für den Administrator zuständige Behörde des Drittstaats, in dem der Administrator angesiedelt ist.

Wenn und insoweit ein in einem Drittstaat angesiedelter Administrator nachweisen kann, dass ein von ihm bereitgestellter Referenzwert auf regulierten Daten beruht oder dass es sich dabei um einen Rohstoff-Referenzwert handelt, der Anhang II unterliegt, ist er nicht zur Einhaltung der Anforderungen verpflichtet, die nach Artikeln 17 und 19 nicht für die Bereitstellung von auf regulierten Daten beruhenden Referenzwerten oder von Rohstoff-Referenzwerten, die Anhang II unterliegen, gelten.

(3) Ein in einem Drittstaat angesiedelter Administrator, der eine Anerkennung erlangen will, muss über einen rechtlichen Vertreter verfügen. Der rechtliche Vertreter muss eine juristische Person sein, die in der Union angesiedelt ist und von diesem Administrator ausdrücklich dazu bestellt wurde, in Bezug auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Pflichten des Administrators in dessen Namen zu handeln. Der rechtliche Vertreter übt die Aufsichtsfunktion in Bezug auf die in dieser Verordnung vorgesehene Bereitstellung von Referenzwerten durch den Administrator gemeinsam mit dem Administrator aus und ist gegenüber der ESMA rechenschaftspflichtig. Die ESMA kann gegen den Administrator oder den rechtlichen Vertreter eine Aufsichtsmaßnahme gemäß Artikel 48e oder eine Geldbuße nach Artikel 48f verhängen, wenn einer der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Verstöße vorliegt beziehungsweise wenn bei einer Untersuchung oder Kontrolle nicht zusammengearbeitet bzw. einem unter Kapitel 4 Abschnitt 1 fallenden Ersuchen nicht nachgekommen wird.“

c) Absatz 5 Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Ein in einem Drittstaat angesiedelter Administrator, der die in Absatz 2 genannte Anerkennung erlangen will, muss diese bei der ESMA beantragen. Der antragstellende Administrator stellt sämtliche Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um gegenüber der ESMA nachzuweisen, dass er zum Zeitpunkt der Anerkennung alle notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, um die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen in Bezug auf alle seine Referenzwerte zu erfüllen, die signifikant im Sinne des Artikels 24, die Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte oder EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel sind, oder die Rohstoff-Referenzwerte sind, die Anhang II unterliegen. Der antragstellende Administrator gibt gegebenenfalls die zuständige Behörde an, die in dem Drittstaat für seine Beaufsichtigung zuständig ist.

Die ESMA prüft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, ob dieser vollständig ist, und unterrichtet den Antragsteller entsprechend. Ist der Antrag unvollständig, so fordert die ESMA den Antragsteller auf, die fehlenden Informationen zu übermitteln. Nach Vorlage der angeforderten Informationen durch den Antragsteller bewertet die ESMA innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der zusätzlichen Informationen erneut, ob der Antrag vollständig ist, und unterrichtet den Antragsteller entsprechend.

Binnen 90 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags überprüft die ESMA, ob die Bedingungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind.“

19. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„(1) Ein in der Union angesiedelter Administrator, der gemäß Artikel 34 zugelassen oder registriert ist, mit einer eindeutigen und genau abgegrenzten Aufgabe im Kontrollrahmen oder im Rahmen für die Rechenschaftslegung eines in einem Drittstaat angesiedelten Administrators, der die Bereitstellung eines Referenzwerts wirkungsvoll überwachen kann, kann bei der ESMA die Übernahme eines Referenzwerts oder einer Referenzwert-Familie, der bzw. die in einem Drittstaat zur Verwendung in der Union bereitgestellt wird, beantragen, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:“.

b) Die Absätze 2 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ein Administrator, der einen Antrag auf Übernahme nach Absatz 1 stellt, stellt alle notwendigen Informationen zur Verfügung, um gegenüber der ESMA nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Bedingungen jenes Absatzes erfüllt sind.

(3) Binnen 90 Arbeitstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags auf Übernahme prüft die ESMA den Antrag und fasst einen Beschluss, entweder der Übernahme stattzugeben oder sie abzulehnen. Gibt die ESMA der Übernahme statt, so wird die Zuständigkeit für die Zulassung bzw. die Registrierung des Administrators, der die Übernahme beantragt hat, innerhalb von sechs Monaten nach der Stattgabe der Übernahme auf die ESMA übertragen.

(4) Ein übernommener Referenzwert oder eine übernommene Referenzwert-Familie gilt als Referenzwert oder Referenzwert-Familie, der bzw. die von dem übernehmenden Administrator bereitgestellt wird. Der übernehmende Administrator darf die Übernahme nicht in der Absicht heranziehen, die Anforderungen dieser Verordnung zu umgehen.

(5) Ein Administrator, der einen in einem Drittstaat bereitgestellten Referenzwert oder eine in einem Drittstaat bereitgestellte Referenzwert-Familie übernommen hat, bleibt in vollem Umfang für den Referenzwert oder die Referenzwert-Familie und die Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund dieser Verordnung verantwortlich.

(6) Hat die ESMA Grund zu der Annahme, dass die Bedingungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels nicht mehr erfüllt sind, so ist sie befugt, von dem übernehmenden Administrator die Einstellung der Übernahme zu verlangen. Bei einer Einstellung der Übernahme findet Artikel 28 Anwendung.

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 delegierte Rechtsakte über Maßnahmen zur Festlegung der Bedingungen zu erlassen, unter denen die ESMA prüfen kann, ob ein objektiver Grund für die Bereitstellung eines Referenzwerts oder einer Referenzwert-Familie in einem Drittstaat und für deren Übernahme zur Verwendung in der Union gegeben ist. Die Kommission berücksichtigt dabei Elemente wie die Besonderheiten des zugrunde liegenden Marktes oder der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Realität, den bzw. die der Referenzwert messen soll, die Notwendigkeit der räumlichen Nähe zu dem Markt oder der wirtschaftlichen Realität bei der Bereitstellung des Referenzwerts, die Notwendigkeit der räumlichen Nähe zu den Kontributoren bei der Bereitstellung des Referenzwerts, die konkrete Verfügbarkeit von Eingabedaten in Abhängigkeit von verschiedenen Zeitzonen und besondere Kompetenzen, die zur Bereitstellung des Referenzwerts erforderlich sind.“

20. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 1a erhalten folgende Fassung:

„(1) Eine in der Union angesiedelte natürliche oder juristische Person, die als Administrator tätig ist oder tätig werden will, beantragt bei der gemäß Artikel 40 benannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Person angesiedelt ist, oder in den in Absatz 1a des vorliegenden Artikels genannten Fällen bei der ESMA

- a) eine Zulassung, wenn sie Indizes bereitstellt oder bereitstellen will, die als kritische Referenzwerte, als signifikante Referenzwerte, als Rohstoff-Referenzwerte, die Anhang II unterliegen, als EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder als Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte genutzt werden oder genutzt werden sollen;
- b) eine Registrierung, wenn sie ein beaufsichtigtes Unternehmen — aber kein Administrator — ist, das Indizes bereitstellt oder bereitstellen will, die als signifikante Referenzwerte, als EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder als Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte genutzt werden oder genutzt werden sollen, sofern die Tätigkeit der Bereitstellung eines Referenzwerts nicht durch die für das beaufsichtigte Unternehmen geltenden sektorspezifischen Vorschriften verhindert wird und keiner der bereitgestellten Indizes als kritischer Referenzwert gelten würde.

(1a) Würden ein oder mehrere der von der in Absatz 1 genannten Person bereitgestellten Indizes als kritische Referenzwerte im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und c gelten oder stellt die Person gleichzeitig bei der ESMA einen Antrag gemäß Artikel 33 Absatz 1 auf Übernahme eines Referenzwerts oder einer Referenzwert-Familie, so ist der Antrag bei der ESMA zu stellen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu stellen ist der in Absatz 1 genannte Antrag innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer Vereinbarung, die ein beaufsichtigtes Unternehmen eingegangen ist, um einen vom Antragsteller bereitgestellten Index als Bezugsgrundlage für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds zu verwenden, oder gegebenenfalls innerhalb der in Artikel 24a Absatz 2 bzw. Absatz 3 bestimmten Fristen.“

21. Artikel 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstaben a bis d erhalten folgende Fassung:

- „a) die Identität einschließlich, soweit verfügbar, der Rechtsträgerkennung (LEI) der gemäß Artikel 34 zugelassenen oder registrierten Administratoren sowie die für deren Aufsicht jeweils zuständigen Behörden;
- b) die Identität einschließlich, soweit verfügbar, der LEI der Administratoren, die die in Artikel 30 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c genannte Liste der Referenzwerte einschließlich, soweit verfügbar, ihrer internationalen Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN) sowie die für deren Aufsicht jeweils zuständigen Behörden eines Drittstaats;
- c) die Identität einschließlich, soweit verfügbar, der LEI der Administratoren, die gemäß Artikel 32 die Anerkennung erlangt haben, die Liste der von diesen Administratoren bereitgestellten Referenzwerte, die in der Union verwendet werden dürfen, einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN sowie gegebenenfalls die für deren Aufsicht jeweils zuständigen Behörden eines Drittstaats;
- d) die Referenzwerte, die gemäß dem in Artikel 33 festgelegten Verfahren übernommen werden, einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN, die Identität ihrer Administratoren sowie die Identität einschließlich, soweit verfügbar, der LEI der übernehmenden Administratoren;“.

b) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:

- „e) die Referenzwerte einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN, die Gegenstand einer von der ESMA oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 24 Absatz 2 veröffentlichten Bekanntmachung sind, samt zugehöriger Hyperlinks;
- f) die Referenzwerte einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN, die Gegenstand von Einstufungen zuständiger Behörden sind und die der ESMA gemäß Artikel 24 Absatz 3 oder Absatz 7 zur Kenntnis gebracht wurden, samt zugehöriger Hyperlinks;
- g) die Referenzwerte einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN, die Gegenstand von Einstufungen der ESMA sind, samt zugehöriger Hyperlinks;
- h) die Referenzwerte einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN, die Gegenstand öffentlicher Bekanntmachungen sind, welche von der ESMA und zuständigen Behörden gemäß Artikel 24a Absatz 6 herausgegeben wurden, samt zugehöriger Hyperlinks;
- i) die Liste der EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte einschließlich, sofern verfügbar, ihrer ISIN, die in der Union verwendet werden können;

- j) die Liste der kritischen Referenzwerte einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN;
- k) die Liste der Rohstoff-Referenzwerte, die Anhang II unterliegen und in der Union verwendet werden können, einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN.“

22. In Artikel 40 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) Administratoren, die in einem Drittstaat bereitgestellte Referenzwerte gemäß Artikel 33 übernehmen.“

23. In Artikel 41 Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

„k) Sie können einen Referenzwert nach Artikel 24 Absatz 3 als signifikant einstufen.

l) Sie können bei hinreichendem Grund für die Annahme, dass eine der in Titel III Kapitel 3A festgelegten Anforderungen nicht eingehalten wird, verlangen, dass ein Administrator maximal zwölf Monate lang

i) keine EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte mehr bereitstellt;

ii) im Namen der Referenzwerte, die er für die Verwendung in der Union bereitstellt, oder in den Rechts- oder Marketingunterlagen für diese Referenzwerte nicht mehr die Begriffe ‚EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel‘ oder ‚Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte‘ verwendet;

iii) im Namen der Referenzwerte, die er für die Verwendung in der Union bereitstellt, oder in den Rechts- oder Marketingunterlagen für diese Referenzwerte nicht mehr den Eindruck erweckt, dass die für diese Bereitstellung geltenden Anforderungen erfüllt sind.“

24. Artikel 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a wird zwischen „24“ und „25“ ein Verweis auf „24a“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) In Buchstabe g wird Ziffer i wird zwischen „Artikel 24“ und „Artikel 25“ ein Verweis auf „Artikel 24a“ eingefügt.

ii) In Buchstabe h Ziffer i wird zwischen „Artikel 24“ und „Artikel 25“ ein Verweis auf „Artikel 24a“ eingefügt.

25. Artikel 48f Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Stellt die ESMA im Einklang mit Artikel 48i Absatz 5 fest, dass eine Person einen oder mehrere der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a genannten Verstöße vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat oder bei einer unter Abschnitt 1 dieses Kapitels fallenden Untersuchung oder Kontrolle nicht zusammengearbeitet hat oder einem unter Abschnitt 1 dieses Kapitels fallenden Ersuchen nicht nachgekommen ist, so fasst sie im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels einen Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße.“

26. Artikel 48i wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stellt die ESMA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung fest, dass es ernsthafte Anhaltspunkte für das Vorliegen von Tatsachen gibt, die einen oder mehrere der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Verstöße darstellen können, oder dafür, dass bei einer unter Kapitel 4 Abschnitt 1 fallenden Untersuchung oder Kontrolle nicht zusammengearbeitet oder einem unter Kapitel 4 Abschnitt 1 fallenden Ersuchen nicht nachgekommen wird, so benennt sie aus dem Kreis ihrer Bediensteten einen unabhängigen Untersuchungsbeauftragten zur Untersuchung des Sachverhalts.“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Anhand der Verfahrensakte mit den Feststellungen des Untersuchungsbeauftragten und, wenn die betreffenden Personen darum ersuchen, nach deren Anhörung gemäß Artikel 48j entscheidet die ESMA, ob die Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind, einen oder mehrere der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Verstöße begangen haben oder bei einer unter Kapitel 4 Abschnitt 1 fallenden Untersuchung oder Kontrolle nicht zusammengearbeitet haben oder einem unter Kapitel 4 Abschnitt 1 fallenden Ersuchen nicht nachgekommen sind, und ergreift in diesem Fall eine Aufsichtsmaßnahme nach Artikel 48e bzw. verhängt eine Geldbuße nach Artikel 48f.“

27. Artikel 48n erhält folgende Fassung:

„Artikel 48n

Übergangsmaßnahmen in Bezug auf die ESMA

(1) Sämtliche Zuständigkeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit den Aufsichts- und Rechtsdurchsetzungstätigkeiten in Bezug auf die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Administratoren, die den in Artikel 40 Absatz 2 genannten zuständigen Behörden übertragen werden, enden am 1. Januar 2022. Die ESMA übernimmt diese Zuständigkeiten und Aufgaben am selben Tag.

(1a) Sämtliche Zuständigkeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit den Aufsichts- und Rechtsdurchsetzungstätigkeiten in Bezug auf die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c genannten in einem Drittstaat bereitgestellte Referenzwerte übernehmenden Administratoren, die den in Artikel 40 Absatz 2 genannten zuständigen Behörden übertragen werden, enden am 1. Januar 2026. Die ESMA übernimmt diese Zuständigkeiten und Aufgaben am selben Tag.

(2) Alle Akten und Arbeitsdokumente im Zusammenhang mit Aufsichts- und Rechtsdurchsetzungstätigkeiten in Bezug auf die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Administratoren, einschließlich sämtlicher laufender Prüfungen und Maßnahmen im Bereich der rechtlichen Durchsetzung, oder die beglaubigten Kopien dieser Unterlagen und Arbeitsdokumente werden an dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Tag von der ESMA übernommen.

Abweichend davon werden Zulassungsanträge von Administratoren eines in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und c genannten kritischen Referenzwerts sowie Anträge auf Anerkennung gemäß Artikel 32, die bei den zuständigen Behörden vor dem 1. Oktober 2021 eingegangen sind, nicht auf die ESMA übertragen und wird der Beschluss über die Zulassung oder Anerkennung von der jeweils zuständigen Behörde erlassen.

(2a) Alle Akten und Arbeitsdokumente im Zusammenhang mit Aufsichts- und Rechtsdurchsetzungstätigkeiten in Bezug auf die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c genannten in einem Drittstaat bereitgestellte Referenzwerte übernehmenden Administratoren, einschließlich sämtlicher laufender Prüfungen und Maßnahmen im Bereich der rechtlichen Durchsetzung, oder die beglaubigten Kopien dieser Unterlagen und Arbeitsdokumente werden an dem in Absatz 1a des vorliegenden Artikels genannten Tag von der ESMA übernommen.

Abweichend davon werden Anträge auf Übernahme, die bei den zuständigen Behörden vor dem 1. Oktober 2025 eingegangen sind, nicht auf die ESMA übertragen und wird der Beschluss über die Zulassung oder Übernahme von der jeweils zuständigen Behörde erlassen.

(3) Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass sämtliche vorhandene Aufzeichnungen und Arbeitspapiere oder die beglaubigten Kopien dieser Aufzeichnungen und Arbeitspapiere in Bezug auf die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Administratoren so bald wie möglich und in jedem Fall bis zum 1. Januar 2022 auf die ESMA übertragen werden. Diese zuständigen Behörden leisten der ESMA ferner jede Unterstützung und Beratung, die erforderlich ist, um eine wirksame und effiziente Übertragung und Übernahme der Aufsichts- und Rechtsdurchsetzungstätigkeiten in Bezug auf die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Administratoren zu ermöglichen.

(3a) Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass sämtliche vorhandene Aufzeichnungen und Arbeitspapiere oder die beglaubigten Kopien dieser Aufzeichnungen und Arbeitspapiere in Bezug auf die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben c genannten Administratoren so bald wie möglich und in jedem Fall bis zum 1. Januar 2026 auf die ESMA übertragen werden. Diese zuständigen Behörden leisten der ESMA ferner jede Unterstützung und Beratung, die erforderlich ist, um eine wirksame und effiziente Übertragung und Übernahme der Aufsichts- und Rechtsdurchsetzungstätigkeiten in Bezug auf die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c genannten Administratoren zu ermöglichen.

(4) Die ESMA ist Rechtsnachfolgerin der in den Absätzen 1 und 1a genannten zuständigen Behörden in allen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die die Aufsichts- und Vollstreckungstätigkeiten dieser zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung betreffen.

(5) Zulassungen von Administratoren eines in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und c genannten kritischen Referenzwerts, Anerkennungen gemäß Artikel 32 und Zulassungen oder Registrierungen von Administratoren, die in einem Drittstaat bereitgestellte Referenzwerte übernehmen oder dies beabsichtigen, welche von einer in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten zuständigen Behörde erteilt wurden, behalten nach der Befugnisübertragung auf die ESMA ihre Gültigkeit.“

28. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- i) In Satz 1 wird der Verweis auf „Artikel 24 Absatz 2“ durch „Artikel 24 Absatz 9“ ersetzt.
 - ii) In Satz 1 wird das Datum „10. Dezember 2019“ durch „30. Juni 2024“ ersetzt.
 - iii) In Satz 2 wird das Datum „11. März 2024“ durch „31. Dezember 2029“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2b werden die Worte „Artikel 18a Absatz 3 und Artikel 54 Absatz 7“ durch die Worte „Artikel 54 Absatz 7“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird der Verweis auf „Artikel 24 Absatz 2“ durch „Artikel 24 Absatz 9“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3a Satz 1 werden die Worte „Artikel 18a Absatz 3 und Artikel 54 Absatz 7“ durch die Worte „Artikel 54 Absatz 7“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 wird der Verweis auf „Artikel 24 Absatz 2“ durch „Artikel 24 Absatz 9“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6a werden die Worte „Artikel 18a Absatz 3 oder Artikel 54 Absatz 7“ durch die Worte „Artikel 54 Absatz 7“ ersetzt.
29. Artikel 51 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4c) Beabsichtigen die zuständigen Behörden oder die ESMA, einen Referenzwert, der von einem Administrator bereitgestellt wird, welcher am 31. Dezember 2025 in dem in Artikel 36 genannten Register eingetragen ist, als signifikant einzustufen, oder beabsichtigt die ESMA, einen Referenzwert, der am 31. Dezember 2025 in dem in Artikel 36 genannten Register eingetragen ist, als signifikant einzustufen, so tun die zuständigen Behörden bzw. die ESMA dies bis zum 30. September 2026.

Referenzwert-Administratoren, die am 31. Dezember 2025 in dem in Artikel 36 genannte Register als zugelassene, registrierte, anerkannte oder übernehmende Administratoren eingetragen sind, behalten diesen Status bis zum 30. September 2026 und sind,

- a) wenn einer oder mehrere ihrer Referenzwerte gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a signifikant sind, nicht verpflichtet, eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung oder Übernahme gemäß Artikel 24a Absatz 1 erneut zu beantragen;
- b) wenn einer oder mehrere ihrer Referenzwerte Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Anhang II unterliegende Rohstoff-Referenzwerte sind, nicht verpflichtet, eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung oder Übernahme gemäß Artikel 34 erneut zu beantragen;
- c) wenn einer oder mehrere ihrer Referenzwerte gemäß Artikel 24 Absatz 3 oder 6 am oder vor dem 30. September 2026 als signifikant eingestuft sind, nicht verpflichtet, die Zulassung, Registrierung, Anerkennung oder Übernahme gemäß Artikel 24a Absatz 2 bzw. 3 erneut zu beantragen;
- d) wenn zum 30. September 2026 keiner ihrer Referenzwerte gemäß Artikel 24 signifikant ist und kein Paris-abgestimmter EU-Referenzwert, kein EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel und kein Anhang II unterliegende Rohstoff-Referenzwert ist und diese Administratoren bis zum 1. Januar 2027 darum ersuchen, dass einer oder mehrere ihrer Referenzwerte gemäß Artikel 24 Absatz 7 als signifikant eingestuft werden, nicht verpflichtet, eine Zulassung oder Registrierung erneut zu beantragen, wenn jenes Ersuchen zu einer Einstufung führt.

Ein Devisenkassakurs-Referenzwert, der von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt wird, darf bis zum Inkrafttreten des in Artikel 18a Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakts in bestehenden und neuen Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.“

- b) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Geht bei der ESMA bis zum 31. Dezember 2025 ein Antrag auf Anerkennung gemäß Artikel 32 Absatz 5 von einem in einem Drittland angesiedelten Administrator ein, der einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert, einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder einen Anhang II unterliegenden Rohstoff-Referenzwert bereitstellt, oder ein Antrag auf Übernahme gemäß Artikel 33 Absatz 1 für einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert, einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder einen Anhang II unterliegenden Rohstoff-Referenzwert, der von einem in einem Drittland angesiedelten Administrator bereitgestellt wird, so darf der betreffende Referenzwert für bestehende und neue Finanzinstrumente und Finanzkontrakte verwendet werden, wenn und solange die ESMA die Anerkennung oder Übernahme nicht ablehnt.“

30. Artikel 53 Absatz 1 wird gestrichen.

31. In Artikel 54 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Bis zum 30. Juni 2029 legt die Kommission nach Konsultation der ESMA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie bewertet, ob der Anwendungsbereich dieser Verordnung in Bezug auf Referenzwerte mit ESG-bezogenen Angaben und insbesondere ESG-Offenlegungen durch Administratoren dieser Referenzwerte angemessen ist. Bei dieser Bewertung berücksichtigt die Kommission die Verfügbarkeit von Referenzwerten mit ESG-bezogenen Angaben in der Union und deren Nutzung, soweit möglich unter Berücksichtigung der Kosten dieser Referenzwerte und der Entwicklung der ESG-Indikatoren und -Methoden, die zu ihrer Messung verwendet werden. In dem Bericht wird ferner bewertet, ob der Inhalt der im Rahmen dieser Verordnung vorzunehmenden Offenlegungen mit den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen nach der Verordnung (EU) 2019/2088 und mit den einschlägigen ESMA-Leitlinien im Einklang steht. Gegebenenfalls wird diesem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 7. Mai 2025.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA



2025/925

19.5.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/925 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 7. Mai 2025

über ein Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und Wachstum (BRIDGEforEU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele nach Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist in Artikel 175 Absatz 3 AEUV die Möglichkeit vorgesehen, spezifische Aktionen außerhalb der Fonds nach Artikel 175 Absatz 1 AEUV zu beschließen. Auch die territoriale Zusammenarbeit trägt zur Verwirklichung der in Artikel 174 AEUV genannten Ziele bei. Daher sollten die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung von Aktionen der territorialen Zusammenarbeit ergriffen werden.
- (2) In Artikel 174 Absatz 3 AEUV wird anerkannt, dass Grenzregionen sich bestimmten Herausforderungen stellen müssen, und es ist festgelegt, dass diesen Gebieten besondere Aufmerksamkeit gelten soll, wenn die Union ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts entwickelt und verfolgt.
- (3) In ihrer Mitteilung vom 20. September 2017 mit dem Titel „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“ würdigt die Kommission die Fortschritte, die beim Wandel dieser Regionen von zumeist abgelegenen Gebieten hin zu Gegenden, die Wachstum und Chancen bieten, bereits erzielt wurden; sie weist jedoch auch darauf hin, dass in diesen Regionen nach wie vor rechtliche und sonstige Hindernisse bestehen, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Arbeitsrecht, Steuern und Wirtschaftsförderung, sowie Hindernisse aufgrund von Unterschieden im nationalen Rechtsrahmen und in der Verwaltungskultur. Weder die insbesondere im Rahmen der mit der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ eingeführten „Interreg“-Programme gewährte Unterstützung für die Europäische territoriale Zusammenarbeit noch die institutionelle Unterstützung der Zusammenarbeit durch die mit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ gegründeten Europäischen Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) oder durch die 2018 von der Kommission eingeleitete Initiative „b-solutions“ reichen aus, um einige der administrativen und rechtlichen Hindernisse zu beseitigen, die einer wirksamen Kooperation im Wege stehen.
- (4) Es besteht die Gefahr, dass grenzübergreifende Regionen in Krisenzeiten unverhältnismäßig stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Während der COVID-19-Pandemie waren die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf grenzübergreifende Regionen aufgrund der von den Mitgliedstaaten ergriffenen grenzspezifischen Maßnahmen in Bezug auf den Rückgang des BIP mehr als doppelt so hoch wie die durchschnittlichen Auswirkungen auf alle Regionen der Union. Diese Erfahrung unterstreicht die Notwendigkeit, ein Mittel zur Überwindung grenzübergreifender Hindernisse bereitzustellen.

⁽¹⁾ ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 124 und ABl. C, C/2024/4060, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4060/oj>.

⁽²⁾ ABl. C 86, 7.3.2019, S. 165 und ABl. C, C/2023/1326, 22.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1326/oj>.

⁽³⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 24. März 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Mai 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1059/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1082/oj>).

- (5) Hindernisse und Diskrepanzen rechtlicher oder administrativer Art, die an den Binnengrenzen der Union entstehen und die die grenzübergreifende Interaktion und die Entwicklung grenzübergreifender Regionen beeinträchtigen könnten, sind von den Mitgliedstaaten alleine nur schwer zu bewältigen. Folglich sollte die Suche nach Wegen zur Beseitigung dieser Hindernisse erleichtert werden, indem ein klarer und umfassender Rahmen auf Unionsebene erprobt wird, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, zusammenzuarbeiten und ihre Anstrengungen zu koordinieren. Es sollte den Mitgliedstaaten freistehen, auf den mit dieser Verordnung eingerichteten Rahmen zurückzugreifen.
- (6) Wenn Mitgliedstaaten beschließen, auf diesen Rahmen zurückzugreifen, sollten sie an gemeinsame Standards gebunden sein.
- (7) Die diesbezügliche Studie zur Bewertung des europäischen Mehrwerts (European Added Value Assessment) des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments, in der Daten aus den Jahren 2014-2019 ausgewertet wurden, hat ergeben, dass die Beseitigung von grenzübergreifenden Hindernissen erhebliche Vorteile für die NUTS-3-Grenzregionen und die gesamte Wirtschaft der Union mit sich bringen würde. Konkret würde der Gesamtnutzen für die Bruttowertschöpfung (BWS) bei einer Beseitigung aller rechtlichen und administrativen Hindernisse jährlich rund 457 Mrd. EUR betragen, was 3,8 % der gesamten BWS der EU aus dem Jahr 2019 entspricht. Die Beseitigung von 20 % der grenzübergreifenden Hindernisse in allen Grenzregionen würde einen Gesamtnutzen für die BWS in Höhe von jährlich 123 Mrd. EUR, d. h. rund 1 % der gesamten BWS der EU im Jahr 2019, sowie einen Gesamtnutzen für die Beschäftigung in Höhe von 1 Mio. Arbeitsplätzen, d. h. rund 0,5 % der Gesamtbeschäftigung in der EU, mit sich bringen.
- (8) In einigen Regionen der Union gibt es zwar bereits eine Reihe von Rechtsinstrumenten zur Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse auf zwischenstaatlicher, nationaler, regionaler und lokaler Ebene, jedoch decken diese weder alle Grenzregionen der Union ab noch dienen sie unbedingt auf kohärente Weise der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Stärkung des territorialen Zusammenhalts. Diese Verordnung ergänzt vorhandene Instrumente mittels eines im Wege des Unionsrechts geschaffenen Rahmens, der unter anderem das Instrument zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen umfasst.
- (9) Um die Bearbeitung von Dossiers in Bezug auf grenzübergreifende Hindernisse zu erleichtern, sollten Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, den Rahmen anzuwenden, eine oder mehrere Stellen für grenzübergreifende Koordinierung einrichten, in deren Zuständigkeit eine oder mehrere Grenzregionen dieser Mitgliedstaaten fallen. Solche Stellen für grenzübergreifende Koordinierung sollten für die Entgegennahme grenzübergreifender Dossiers und die Information der Initiatoren zuständig sein. Die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung sollten mit der Kommission in Kontakt stehen und sie in ihrer Koordinierungsfunktion unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit ihrem eigenen rechtlichen, administrativen und institutionellen Rahmen entscheiden, ob der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung zusätzliche Aufgaben, wie die Bewertung grenzübergreifender Dossiers, übertragen werden sollten oder ob diese Aufgaben von einer zuständigen Behörde wahrgenommen werden sollten.
- (10) Richtet ein Mitgliedstaat keine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung ein, so sollte er der Kommission Informationen über die relevante Behörde vorlegen. Es sollte möglich sein, dass diese relevante Behörde von einer Stelle für grenzübergreifende Koordinierung eines benachbarten Mitgliedstaats, die ein grenzübergreifendes Dossier bearbeitet, kontaktiert wird und von dieser Informationen erhält. Wird eine relevante Behörde von einer Stelle für grenzübergreifende Koordinierung eines benachbarten Mitgliedstaats, die ein grenzübergreifendes Dossier bearbeitet, kontaktiert, oder erhält sie Informationen von einer solchen Stelle für grenzübergreifende Koordinierung, so sollte dies für die relevante Behörde nach dieser Verordnung keine Verpflichtung begründen, ein grenzübergreifendes Hindernis zu beseitigen. Insbesondere sollte diese Behörde nicht verpflichtet sein, das Dossier zu prüfen oder dem Initiator zu antworten.
- (11) Um die Einrichtung von Stellen für grenzübergreifende Koordinierung zu unterstützen, können die Mitgliedstaaten beschließen, Ressourcen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen von Interreg-Programmen nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1059 und Ressourcen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung bzw. dem Kohäsionsfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ zuzuweisen.
- (12) Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften oder internationaler Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten, die gleichwertige Verfahren betreffen, unberührt lassen.
- (13) Obwohl Regionen mit Seegrenzen aufgrund der eher eingeschränkten Möglichkeiten zu grenzübergreifenden Interaktionen sich dem Wesen nach von Regionen mit Landgrenzen unterscheiden, sollte diese Verordnung auch für Regionen mit Seegrenzen gelten. Ein Mitgliedstaat, der sowohl Land- als auch Seegrenzen mit anderen Mitgliedstaaten hat und beschließt, eine oder mehrere Stellen für grenzübergreifende Koordinierung einzurichten, sollte nicht verpflichtet sein, eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung für eine Seegrenze einzurichten, die er

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1058/oj>).

mit einem anderen Mitgliedstaat gemeinsam hat. Mitgliedstaaten, die ausschließlich Seegrenzen zu anderen Mitgliedstaaten haben, sollten weder dazu verpflichtet werden, eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung einzurichten, noch dazu, der Kommission Informationen über die relevante Behörde oder sonstige Informationen, die gemäß dem Anhang erforderlich sind, vorzulegen.

- (14) Wenngleich die vorliegende Verordnung nicht für grenzübergreifende Hindernisse zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern gilt, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, gleichwertige Verfahren nach nationalem Recht festzulegen, um rechtliche und administrative grenzübergreifende Hindernisse bei ihrer Zusammenarbeit mit Drittländern festzustellen und zu beseitigen.
- (15) Auf Unionsebene gibt es mehrere außergerichtliche Instrumente, mit denen Unionsrecht überwacht und durchgesetzt wird, darunter insbesondere Binnenmarkt-Instrumente wie SOLVIT⁽⁷⁾. Diese Verordnung sollte solche Instrumente unberührt lassen. Der durch diese Verordnung vorgegebene Rahmen sollte nur für grenzübergreifende Hindernisse gelten, die sich aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder -praktiken ergeben, unter anderem aus Vorschriften oder Praktiken zur — ordnungsgemäßen aber unterschiedlichen — Anwendung von Unionsrecht, die dazu führen können, dass die Planung oder Umsetzung grenzübergreifender öffentlicher Dienste oder Infrastrukturen unbeabsichtigt behindert wird. Fälle, bei denen es um einen potenziellen Verstoß gegen Unionsrecht durch eine Behörde in einem Mitgliedstaat geht, sollten nicht in dem durch diese Verordnung vorgegebenen Rahmen bearbeitet werden. Von der Verordnung unberührt bleiben auch die für soziale Sicherheit oder Steuern eingerichteten Koordinierungsmechanismen.
- (16) Um mögliche grenzübergreifende Hindernisse festzustellen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, muss definiert werden, welche Situationen als grenzübergreifende Interaktionen einzustufen sind. Diese Verordnung sollte daher für alle Infrastrukturen für grenzübergreifende Tätigkeiten oder grenzübergreifende öffentliche Dienste gelten. Infrastruktur, die für grenzübergreifende Tätigkeiten erforderlich ist, kann durch grenzübergreifende Hindernisse, beispielsweise durch Unterschiede bei den technischen Normen für Gebäude oder für Fahrzeuge samt zugehöriger Ausrüstung, beeinträchtigt werden. Grenzübergreifende öffentliche Dienste werden langfristig erbracht und dienen dazu, für die allgemeine Bevölkerung oder eine bestimmte Zielgruppe in der Grenzregion, in der der Dienst erbracht wird, einen Mehrwert zu schaffen und so die Lebensbedingungen und den territorialen Zusammenhalt in diesen Regionen verbessern.
- (17) Ein grenzübergreifendes Dossier sollte von einem Initiator, d. h. von einer privaten oder öffentlichen Stelle, vorgelegt werden. Um die Bearbeitung grenzübergreifender Dossiers zu erleichtern und ein Netz nationaler Stellen aufzubauen, die bei der Umsetzung dieser Verordnung miteinander in Kontakt treten können, sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Stellen für grenzübergreifende Koordinierung auf nationaler oder regionaler Ebene einrichten können. Zwei oder mehrere benachbarte Mitgliedstaaten sollten zudem eine gemeinsame Stelle für grenzübergreifende Koordinierung einrichten dürfen, die für eine oder mehrere ihrer grenzübergreifenden Regionen zuständig ist.
- (18) Ein Mitgliedstaat sollte die Möglichkeit haben, eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung als Teil einer bestehenden Behörde, Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ständigen Einrichtung zu errichten, unabhängig davon, ob diese Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle Rechtspersönlichkeit hat, insbesondere indem er sie mit den Aufgaben einer Stelle für grenzübergreifende Koordinierung betraut, oder als gesonderte Behörde, Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ständige Einrichtung. Solche Behörden, Einrichtungen oder sonstigen Stellen könnten beispielsweise Ausschüsse oder Kommissionen für grenzübergreifende Zusammenarbeit sein, die im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit oder von Freundschaftsverträgen eingerichtet werden, oder zwischenstaatliche Kommissionen für grenzübergreifende Zusammenarbeit oder deren Sekretariate, Räte, Sekretariate oder Generalsekretariate, die im Rahmen multilateraler Kooperationsvereinbarungen eingerichtet werden, nationale Koordinierungsbüros, nationale Zentren oder Kontaktstellen oder ähnliche Strukturen, die im Rahmen sektorspezifischer Maßnahmen auf europäischer Ebene eingerichtet werden, und Interreg-Programmbehörden und EVTZ.
- (19) Damit ein Rahmen für die Bearbeitung grenzübergreifender Dossiers geschaffen werden kann, der allen Stellen für grenzübergreifende Koordinierung gemeinsam ist, müssen die Aufgaben festgelegt werden, die diese Stellen jeweils wahrnehmen sollen. Eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung sollte als einzige Anlaufstelle für den Initiator fungieren und der alleinige Ansprechpartner für den Initiator sein. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Kontaktdaten der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung öffentlich verfügbar, sichtbar und zugänglich sind. Um die Ergebnisse grenzübergreifender Dossiers nachverfolgbar zu machen und die Transparenz bei der Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse zu erhöhen, sollten Stellen für grenzübergreifende Koordinierung für die Übermittlung von Informationen an die Kommission zuständig sein. Darüber hinaus sollten in dieser Verordnung die Verpflichtungen in Bezug auf die Koordinierung, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Stellen für grenzübergreifende Koordinierung in einem Mitgliedstaat sowie zwischen den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung benachbarter Mitgliedstaaten festgelegt werden.

(7) Empfehlung 2013/461/EU der Kommission vom 17. September 2013 zu den Grundsätzen für SOLVIT (Abl. L 249 vom 19.9.2013, S. 10. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2013/461/oj>).

- (20) Ein Initiator sollte nur dann ein grenzübergreifendes Dossier vorlegen können, wenn das Hindernis zu einer Grenze gehört, für die mindestens eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung eingerichtet wurde. Ein grenzübergreifendes Dossier sollte vom Initiator nur einmal vorgelegt werden. Legt ein weiterer Initiator in einem anderen Mitgliedstaat ebenfalls ein grenzübergreifendes Dossier zu demselben grenzübergreifenden Hindernis vor, so sollten die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung dieser Mitgliedstaaten sich untereinander abstimmen, um parallel laufende Verfahren für dasselbe grenzübergreifende Hindernis zu vermeiden.
- (21) Aufgrund der Komplexität in Bezug auf das anwendbare nationale Recht könnte es schwierig sein, die spezifische Bestimmung zu ermitteln, die ein grenzübergreifendes Hindernis darstellen könnte. Angesichts der Erfahrungen mit „b-solutions“ sollte der Initiator daher nur die Situation und das zu lösende Problem beschreiben.
- (22) Um einen Verfahrensrahmen zu schaffen, der dem Initiator eines grenzübergreifenden Dossiers Rechtssicherheit bietet, sollte die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung das grenzübergreifende Dossier bewerten und dem Initiator innerhalb einer angemessenen Frist, die grundsätzlich der im nationalen Recht festgelegten Frist entsprechen sollte, antworten. Für den Fall, dass nach nationalem Recht keine standardisierte Frist für eine Antwort auf ein gleichwertiges Ersuchen festgelegt ist, sollte diese Verordnung angemessene Fristen vorsehen. Diese Fristen sollten mit dem Tag des Eingangs eines grenzübergreifenden Dossiers oder eines überarbeiteten grenzübergreifenden Dossiers beginnen, auch in Fällen, in denen ein Dossier nach einer Übermittlung von einer anderen Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder von einer zuständigen Behörde übernommen worden ist.
- (23) Die Prüfung eines grenzübergreifenden Dossiers könnte ergeben, dass kein grenzübergreifendes Hindernis vorliegt. In einem solchen Fall sollte das grenzübergreifende Dossier geschlossen werden.
- (24) Wird das Vorliegen eines grenzübergreifenden Hindernisses bestätigt, so sollten es im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen, das geeignete Instrument zu wählen, um das grenzübergreifende Hindernis in der betreffenden grenzübergreifenden Region zu beseitigen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten auf alle geltenden internationalen Vereinbarungen oder auf andere bestehende Verfahren nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zurückgreifen können. Gelangt der Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass er das grenzübergreifende Hindernis mit den verfügbaren Instrumenten nicht beseitigen kann, so sollte er die Möglichkeit haben, Ad-hoc-Mechanismen zu diesem Zweck zu schaffen. Dies sollte entweder allein oder, wenn dies notwendig und so vereinbart ist, gemeinsam mit dem benachbarten Mitgliedstaat möglich sein. Die Mitgliedstaaten sollten die einzelnen Schritte der Bewertung begründen und Möglichkeiten für Rechtsbehelfe aufzeigen, auch in Fällen, in denen sie zu dem Schluss kommen, dass das mutmaßliche Hindernis, das in dem grenzübergreifenden Dossier festgestellt worden ist, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.
- (25) Zudem sollte es für die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde möglich sein, das Instrument zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen zu nutzen. Im Rahmen des Instruments zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen sollte berücksichtigt werden, dass das Verfahren je nachdem, ob das mögliche grenzübergreifende Hindernis administrativer oder legislativer Art ist, zu geringfügig abweichenden Ergebnissen führen kann. Beschließt die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde, das festgestellte grenzübergreifende Hindernis unter Anwendung des Instruments zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen zu beseitigen, so könnte es erforderlich sein, dies mit dem benachbarten Mitgliedstaat zu koordinieren. Sind sowohl der betreffende Mitgliedstaat als auch der benachbarte Mitgliedstaat bereit, das erforderliche Legislativverfahren einzuleiten oder ihre jeweiligen administrativen Bestimmungen oder Praktiken zu ändern, so kann eine solche Koordinierung im Wege eines gemeinsamen Ausschusses, bestehend aus Vertretern der zuständigen Behörden und der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung der betreffenden Mitgliedstaaten, erfolgen.
- (26) Um einen wirksamen Verfahrensrahmen für die Bearbeitung grenzübergreifender Dossiers zu schaffen, sollten in dieser Verordnung die wesentlichen Verfahrensschritte festgelegt werden, unabhängig davon, ob das Hindernis administrativer oder legislativer Art ist. Die Unterschiedlichkeit der Rechtsordnungen in benachbarten Mitgliedstaaten kann dazu führen, dass ein grenzübergreifendes Hindernis vom einem Mitgliedstaat als Verwaltungsvorschrift oder -praxis und vom anderen Mitgliedstaat als Rechtsvorschrift eingestuft wird. Jeder Mitgliedstaat sollte daher das geeignete Verfahren auswählen und umsetzen, das gemäß seiner eigenen Rechtsordnung gilt. Benachbarte Mitgliedstaaten sollten ihre jeweiligen Verfahren so weit wie möglich koordinieren. Wird zu einem Dossier eine endgültige Position bezogen, so sollte diese zusammen mit den entsprechenden Gründen dem Initiator mitgeteilt werden.
- (27) Diese Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, ein grenzübergreifendes Hindernis zu beseitigen.
- (28) Der Kommission sollten Aufgaben übertragen werden, die für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung auf Unionsebene sowie für die Unterstützung der Mitgliedstaaten, unter anderem beim Aufbau von Kapazitäten, relevant sind. Die Kommission sollte die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung insbesondere dadurch unterstützen, dass sie den Erfahrungsaustausch zwischen diesen Koordinierungsstellen fördert. Diese Unterstützung sollte auch in Form technischer Hilfsmittel, wie „b-solutions“, erfolgen können.

- (29) Im Sinne einer evidenzbasierten Politikgestaltung sollte die Kommission die Durchführung dieser Verordnung überprüfen und dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vorlegen. Der Bericht sollte fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt werden, damit gewährleistet ist, dass in Bezug auf die Anwendung der Verordnung und die Nutzung des Instruments zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen genügend Fakten vorliegen.
- (30) Diese Verordnung steht im Einklang mit Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankert sind, und hat keinerlei negative Auswirkungen auf diese Grundrechte. Da diese Verordnung auf die Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse abzielt, kann sie dem Recht auf Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Artikel 36 der Charta sowie der unternehmerischen Freiheit nach Artikel 16 der Charta zuträglich sein. Das Spektrum solcher Dienstleistungen ist breit; daher kann auch der Zugang zur Gesundheitsversorgung nach Artikel 35 der Charta gefördert werden. Da grenzübergreifende öffentliche Verkehrsdienste sehr wahrscheinlich vom Instrument zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen profitieren werden, kann sich diese Verordnung generell positiv auf die Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit nach Artikel 45 der Charta auswirken.
- (31) Mitgliedstaaten haben oft bereits individuelle, bilaterale oder gar multilaterale Initiativen zur Überwindung rechtlicher Hindernisse an den Grenzen eingeleitet. Allerdings existieren solche Instrumente nicht in allen Mitgliedstaaten oder nicht für alle Grenzen eines bestimmten Mitgliedstaats. Da außerdem die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen des grenzübergreifenden Charakters der Hindernisse besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.
- (32) Entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. Der Rückgriff auf das mit dieser Verordnung eingerichtete Instrument zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen ist für jeden Mitgliedstaat freiwillig. Ein Mitgliedstaat sollte beschließen, an einer bestimmten Grenze mit einem oder mehreren Nachbarmitgliedstaaten grenzübergreifende Hindernisse durch Instrumente zu überwinden, die er bereits auf nationaler Ebene oder zusammen mit einem oder mehreren Nachbarmitgliedstaaten eingerichtet hat. Diese Verordnung geht daher nicht über das Maß hinaus, das für eine Erleichterung der Zusammenarbeit in grenzübergreifenden Regionen erforderlich ist —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 **Gegenstand**

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen zur Erleichterung der Feststellung und Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse eingerichtet, die die Einführung und das Funktionieren von Infrastruktur beeinträchtigen, die notwendig ist für öffentliche oder private grenzübergreifende Tätigkeiten oder für einen in einer grenzübergreifenden Region erbrachten grenzübergreifenden öffentlichen Dienst, der den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der grenzübergreifenden Region fördert.
- (2) Der Rahmen nach Absatz 1 sieht für einen Mitgliedstaat, der beschließt, eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung gemäß dieser Verordnung einzurichten, die Möglichkeit vor, in Bezug auf ein grenzübergreifendes Hindernis ein Verfahren einzuleiten.
- (3) Ferner regelt diese Verordnung
- a) die Organisation und die Aufgaben der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung in den Mitgliedstaaten und
 - b) die Koordinierungsaufgaben der Kommission.

*Artikel 2***Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für grenzübergreifende Hindernisse in Regionen mit Land- oder Seegrenzen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für grenzübergreifende Hindernisse in Regionen mit Grenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern.
- (3) Diese Verordnung berührt keine anderen Rechtsakte der Union, insbesondere nicht diejenigen, die die außergerichtliche Beilegung von rechtlichen Problemen aufgrund grenzübergreifender Hindernisse sowie die ordnungsgemäße Auslegung bzw. Umsetzung des Unionsrechts regeln.

Sie lässt auch die im Bereich der sozialen Sicherheit oder der Besteuerung eingerichteten Koordinierungsmechanismen unberührt.

- (4) Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Union und ihrer Mitgliedstaaten können die Mitgliedstaaten
- a) nach nationalem Recht Verfahren vorsehen, um grenzübergreifende Hindernisse zu überwinden, und
 - b) neue internationale Vereinbarungen schließen sowie bestehende Vereinbarungen ändern, in denen solche Verfahren festgelegt sind.

Die Mitgliedstaaten können auch Ad-hoc-Mechanismen schaffen.

*Artikel 3***Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
1. „grenzübergreifende Interaktion“
 - a) jede für öffentliche oder private grenzübergreifende Tätigkeiten erforderliche Infrastruktur oder
 - b) die Einrichtung, das Funktionieren oder die Erbringung eines grenzübergreifenden öffentlichen Dienstes in einer grenzübergreifenden Region;
 2. „grenzübergreifendes Hindernis“ jede Rechtsvorschrift oder Verwaltungsvorschrift in einem Mitgliedstaat oder jede Verwaltungspraxis einer Behörde in einem Mitgliedstaat, die sich negativ auf eine grenzübergreifende Interaktion und somit auf die Entwicklung einer grenzübergreifenden Region auswirken kann, jedoch keinen potenziellen Verstoß gegen das Unionsrecht darstellt;
 3. „zuständige Behörde“ eine Stelle auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die befugt ist, rechtsverbindliche und durchsetzbare Rechtsakte in einem Mitgliedstaat zu erlassen, der eine oder mehrere Stellen für grenzübergreifende Koordinierung einrichtet;
 4. „grenzübergreifendes Dossier“ ein von einem oder mehreren Initiatoren erstelltes Dokument, das einer Stelle für grenzübergreifende Koordinierung vorgelegt wird;
 5. „grenzübergreifender öffentlicher Dienst“ eine Tätigkeit, die im öffentlichen Interesse zur Erbringung einer Dienstleistung, zur Bewältigung gemeinsamer Probleme oder zur Ausschöpfung des Entwicklungspotenzials von Grenzregionen auf verschiedenen Seiten einer oder mehrerer Grenzen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten durchgeführt wird und die den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der betreffenden Grenzregion fördert;
 6. „Initiator“ jede private oder öffentliche Stelle, die an der Bereitstellung, dem Betrieb, der Einrichtung oder dem Funktionieren eines grenzübergreifenden öffentlichen Dienstes oder einer Infrastruktur an einer Grenze beteiligt ist, für die mindestens eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung eingerichtet ist;
 7. „relevante Behörde“ jede Behörde, Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ständige Einrichtung innerhalb eines Mitgliedstaats ohne eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung, die eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung aus einem benachbarten Mitgliedstaat in Bezug auf ein grenzübergreifendes Dossier kontaktieren kann.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung deckt der Verweis auf die „zuständige Behörde“ auch Situationen ab, in denen mehr als eine Behörde innerhalb desselben Mitgliedstaats zuständig ist oder konsultiert werden muss.

(3) Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „grenzübergreifendes Hindernis“ ein grenzübergreifendes Hindernis oder mehrere grenzübergreifende Hindernisse, die mit einem grenzübergreifenden Dossier in Zusammenhang stehen.

KAPITEL II

STELLEN FÜR GRENZÜBERGREIFENDE KOORDINIERUNG UND RELEVANTE BEHÖRDEN

Artikel 4

Einrichtung von Stellen für grenzübergreifende Koordinierung

(1) Auf der Grundlage ihrer jeweiligen institutionellen und rechtlichen Rahmen können die Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 2 und 3 auf nationaler oder regionaler Ebene eine oder mehrere Stellen für grenzübergreifende Koordinierung einrichten.

Beschließt ein Mitgliedstaat, eine oder mehrere Stellen für grenzübergreifende Koordinierung nur für einige seiner Grenzregionen einzurichten, so ist er nicht verpflichtet, Stellen für grenzübergreifende Koordinierung für seine übrigen Grenzregionen einzurichten.

Ein Mitgliedstaat, der sowohl Land- als auch Seegrenzen mit einem anderen Mitgliedstaat hat und beschließt, eine oder mehrere Stellen für grenzübergreifende Koordinierung einzurichten, ist nicht verpflichtet, eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung für seine Seegrenzen einzurichten, die er mit dem anderen Mitgliedstaat gemeinsam hat.

(2) Zwei oder mehrere benachbarte Mitgliedstaaten können beschließen, eine gemeinsame Stelle für grenzübergreifende Koordinierung einzurichten, die für eine oder mehrere ihrer grenzübergreifenden Regionen zuständig ist.

(3) Beschließt ein Mitgliedstaat, eine oder mehrere Stellen für grenzübergreifende Koordinierung einzurichten, so wird jede dieser Stellen eingerichtet

a) als Teil einer bestehenden Behörde, Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ständigen Einrichtung, wobei dieser Behörde, Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ständigen Einrichtung die zusätzlichen Aufgaben der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung zu übertragen sind oder

b) als gesonderte Behörde, Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ständigen Einrichtung.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass innerhalb von zwei Monaten nach dem Erlass des Beschlusses zur Einrichtung der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung die Kontaktdaten dieser Stelle sowie Informationen zu ihren Aufgaben

a) auf der Website der Behörde, Einrichtung des öffentlichen Rechts oder der ständigen Einrichtung, die als Stelle für grenzübergreifende Koordinierung eingerichtet worden ist, sowie auf den Websites der relevanten Interreg-A-Programme nach Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1059 verfügbar gemacht werden und

b) zur gleichen Zeit elektronisch gemäß dem Anhang dieser Verordnung an die Kommission übermittelt werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Kontaktdaten und Informationen aktuell gehalten werden.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung.

Artikel 5

Hauptaufgaben der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung

(1) Jede Stelle für grenzübergreifende Koordinierung steht mit dem Initiator gemäß Artikel 9 und Artikel 10 und, sofern anwendbar, gemäß Artikel 11 und Artikel 12, in Kontakt.

Die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung, der der Initiator das grenzübergreifende Dossier vorlegt, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein nationales, ein regionales oder ein gemeinsames Dossier handelt, dient als einzige Kontaktstelle für den Initiator in Bezug auf die Bewertung des grenzübergreifenden Dossiers nach Kapitel III und, sofern anwendbar, nach Kapitel IV.

(2) Die Mitgliedstaaten entscheiden, ob Stellen für grenzübergreifende Koordinierung im eigenen Namen bei grenzübergreifenden Dossiers tätig werden können oder ob sie, gemäß Absatz 1, nur im Namen der zuständigen Behörde für die Kommunikation mit dem Initiator zuständig sind.

(3) Die Mitgliedstaaten legen entweder einzeln, in dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Fall, oder gemeinsam, in dem in Artikel 4 Absatz 2 genannten Fall, die Verteilung der folgenden Aufgaben und Verfahren nach den Kapiteln II und III sowie, sofern anwendbar, nach Kapitel IV, zwischen der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung und der zuständigen Behörde fest:

- a) Durchführung der Bewertung aller grenzübergreifenden Dossiers nach Artikel 9;
- b) Gewährleistung von Transparenz und Zugang zu den Informationen gemäß Artikel 4 Absatz 4 und gemäß dem Anhang;
- c) Erarbeitung und Umsetzung von Lösungen für grenzübergreifende Hindernisse, die ihr Hoheitsgebiet betreffen, nach den Artikeln 9 und 10 und, sofern anwendbar, nach den Artikeln 11 und 12;
- d) Pflege der Kontakte zu der Stelle oder zu den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung oder, wenn es keine solche gibt, zu der relevanten Behörde oder den relevanten Behörden in dem benachbarten Mitgliedstaat oder in den benachbarten Mitgliedstaaten nach Artikel 9 Absatz 4;
- e) Pflege der Kontakte zur Kommission und deren Unterstützung bei den Koordinierungsaufgaben nach Artikel 13, insbesondere bei der Aktualisierung des Registers nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a durch mindestens jährliches Bereitstellen von Informationen über jedes grenzübergreifende Dossier gemäß dem Anhang.

Artikel 6

Informationen über die relevante Behörde

(1) Hat ein Mitgliedstaat nicht eine oder mehrere Stellen für grenzübergreifende Koordinierung eingerichtet, so legt er Informationen über die relevante Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 2 sowie gemäß dem Anhang vor.

(2) Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt nur für diejenigen Mitgliedstaaten, die Regionen mit Landgrenzen nach Artikel 2 Absatz 1 haben.

KAPITEL III

GRENZÜBERGREIFENDE DOSSIERS

Artikel 7

Zusammenstellung und Einreichung grenzübergreifender Dossiers

(1) Der Initiator stellt ein grenzübergreifendes Dossier gemäß Artikel 8 zusammen.

(2) Der Initiator reicht das grenzübergreifende Dossier bei der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung in einem der Mitgliedstaaten ein, in denen sich das geografische Gebiet befindet, das von dem mutmaßlichen grenzübergreifenden Hindernis betroffen ist.

(3) Werden grenzübergreifende Dossiers zu demselben grenzübergreifenden Hindernis in zwei oder mehr benachbarten Mitgliedstaaten eingereicht, so legen die jeweiligen Stellen für grenzübergreifende Koordinierung im gegenseitigen Benehmen fest, welche von ihnen das grenzübergreifende Dossier bearbeitet. Entsprechend übermitteln die anderen Stellen für grenzübergreifende Koordinierung ihre grenzübergreifenden Dossiers.

*Artikel 8***Inhalt grenzübergreifender Dossiers**

- (1) Das grenzübergreifende Dossier enthält mindestens folgende Elemente:
- a) eine Beschreibung der grenzübergreifenden Interaktion und ihres Kontexts;
 - b) eine Beschreibung des Problems, das sich aus einem grenzübergreifenden Hindernis ergibt;
 - c) die Begründung für die Notwendigkeit, das grenzübergreifende Hindernis zu beseitigen;
 - d) gegebenenfalls eine Beschreibung der negativen Auswirkungen des grenzübergreifenden Hindernisses auf die Entwicklung der grenzübergreifenden Region;
 - e) Angaben zum betreffenden geografischen Gebiet;
 - f) sofern bekannt und relevant, Angaben zu dem Zeitraum, in dem eine Abweichung oder Ausnahme von dem grenzübergreifenden Hindernis gelten sollte oder der erwartungsgemäß zur Beseitigung des Hindernisses erforderlich ist;
 - g) sofern bekannt, Informationen darüber, ob ein grenzübergreifendes Dossier zu demselben mutmaßlichen grenzübergreifenden Hindernis bei einer anderen Stelle für grenzübergreifende Koordinierung eingereicht worden ist.
- (2) Der Initiator kann auch das grenzübergreifende Hindernis benennen und, soweit möglich, einen Vorschlag für den Wortlaut für eine Abweichung oder Ausnahme von dem grenzübergreifenden Hindernis oder für eine Beseitigung des grenzübergreifenden Hindernisses im Wege einer rechtlichen Ad-hoc-Lösung vorlegen.
- (3) Das in Absatz 1 Buchstabe e genannte geografische Gebiet wird auf die für die wirksame Beseitigung des grenzübergreifenden Hindernisses erforderliche Mindestgröße begrenzt.

*Artikel 9***Verlauf der Bewertung**

- (1) Die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde bewertet jedes eingereichte grenzübergreifende Dossier gemäß den Artikeln 7 und 8 und stellt das grenzübergreifende Hindernis fest, sofern ein solches vorliegt.
- (2) Innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Einreichung des grenzübergreifenden Dossiers kann die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde den Initiator auffordern, Klarstellungen zu dem grenzübergreifenden Dossier oder zusätzliche spezifische Informationen vorzulegen.

Enthält nach den Bewertungsschritten nach Absatz 1 und Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes das grenzübergreifende Dossier nicht alle nach Artikel 8 Absatz 1 erforderlichen Elemente, so kann die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde unter Angabe der Gründe das Dossier schließen, und die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung informiert den Initiator entsprechend.

- (3) Kommt die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde nach Bewertung eines grenzübergreifenden Dossiers zu dem Schluss, dass kein grenzübergreifendes Hindernis vorliegt, so kann die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung unter Angabe der Gründe das Dossier schließen, und die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung setzt den Initiator davon in Kenntnis.
- (4) Kommt die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde nach Bewertung eines grenzübergreifenden Dossiers zu dem Schluss, dass das mutmaßliche grenzübergreifende Hindernis in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats fällt, so kontaktiert sie die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung in jenem anderen Mitgliedstaat oder, wenn es keine solche gibt, die relevante Behörde in jenem Mitgliedstaat.

Stimmt jene Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder jene relevante Behörde zu, so kann die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung alle relevanten Informationen an diese weitergeben und den Initiator unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

(5) Kommt die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde nach Bewertung eines grenzübergreifenden Dossiers zu dem Schluss, dass ein grenzübergreifendes Hindernis vorliegt, so kann sie entweder eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder, wenn es keine solche gibt, die relevante Behörde bzw. die relevanten Behörden eines benachbarten Mitgliedstaats bzw. benachbarter Mitgliedstaaten kontaktieren.

(6) Die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde in dem von dem grenzübergreifenden Hindernis betreffenden Mitgliedstaat kann auf eine der folgenden Arten vorgehen:

- a) sofern möglich, auf eine geltende internationale — bilaterale oder multilaterale, sektorspezifische oder sektorübergreifende — Vereinbarung zurückgreifen, die einen Mechanismus zur Beseitigung von grenzübergreifenden Hindernissen zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien einer solchen Vereinbarung sind, vorsieht;
- b) sofern anwendbar, auf andere bestehende Verfahren nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zurückgreifen;
- c) Ad-hoc-Mechanismen schaffen;
- d) das Instrument zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen nach Kapitel IV entweder allein oder, wenn dies notwendig und so vereinbart ist, gemeinsam mit dem benachbarten Mitgliedstaat anwenden;
- e) beschließen, das Hindernis nicht zu beseitigen, und das Dossier schließen.

Für die Zwecke von Buchstabe a sind für die Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse, auch in Bezug auf Elemente beispielsweise betreffend die beteiligten Akteure und das anzuwendende Verfahren, und insbesondere für die Kontakte und die Zusammenarbeit mit dem benachbarten Mitgliedstaat, ausschließlich die Bestimmungen jener Vereinbarung maßgeblich.

Artikel 10

Dem Initiator zu übermittelnde Informationen

(1) Die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung informiert den Initiator schriftlich über den Verlauf der Bewertung nach Artikel 9, und zwar innerhalb der nach nationalem Recht vorgesehenen Standardfrist für die Beantwortung eines gleichwertigen Ersuchens.

(2) Ist eine solche Frist nach nationalem Recht nicht vorgesehen, so gelten folgende Fristen:

- a) drei Monate ab dem Datum des Eingangs des grenzübergreifenden Dossiers bei der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung für die Bewertungsschritte nach Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2.
- b) sechs Monate ab dem Datum des Eingangs des grenzübergreifenden Dossiers bei der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung für die Bewertungsschritte nach Artikel 9 Absätze 3, 4, 5 und 6.

(3) Die gemäß Absatz 1 zu übermittelnden Informationen enthalten ferner Angaben zu

- a) den durchgeführten Bewertungsschritten, den entsprechenden Gründen und, gegebenenfalls, den gezogenen Schlüssen und
- b) den Rechtsbehelfen, die dem Initiator nach nationalem Recht gegen diese Bewertungsschritte zur Verfügung stehen.

Die Rechtsbehelfe beschränken sich auf eine Prüfung der Einhaltung der Verfahrensvorschriften nach dieser Verordnung.

(4) Die Frist nach Absatz 1 dieses Artikels kann gemäß den nationalen Vorschriften, die für ähnliche Verfahren gelten, verlängert werden. In Ermangelung solcher nationaler Vorschriften kann die Frist nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels um maximal drei Monate verlängert werden, wenn eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder eine zuständige Behörde nach Artikel 9 Absatz 1 zu dem Schluss gelangt, dass mehr Zeit für eine rechtliche Prüfung oder für Konsultationen innerhalb des Mitgliedstaats oder für die Koordinierung mit dem benachbarten Mitgliedstaat erforderlich ist.

KAPITEL IV
INSTRUMENT ZUR ERLEICHTERUNG GRENZÜBERGREIFENDER LÖSUNGEN

Artikel 11

Verfahren

(1) Beschließt die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde, das Instrument zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen anzuwenden, so ist das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren anzuwenden.

(2) Kommt die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass ein grenzübergreifendes Hindernis besteht, so informiert sie den Initiator über

a) das festgestellte grenzübergreifende Hindernis;

b) die nächsten Schritte, die zur Beseitigung bzw. Nichtbeseitigung des grenzübergreifenden Hindernisses führen, und das anzuwendende Verfahren nach den Absätzen 4 bzw. 5.

(3) Nach der Bewertung des grenzübergreifenden Dossiers und nach der Feststellung des grenzübergreifenden Hindernisses tauscht die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung mit der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder, wenn es keine solche gibt, mit der relevanten Behörde im benachbarten Mitgliedstaat relevante Informationen über dieses grenzübergreifende Hindernis aus. Die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung sind bestrebt, parallel laufende Verfahren, die dasselbe grenzübergreifende Hindernis betreffen, zu vermeiden.

(4) Handelt es sich bei dem grenzübergreifenden Hindernis um eine Verwaltungsvorschrift oder -praxis und ist die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde der Ansicht, dass für eine Beseitigung des Hindernisses keine Änderung einer Rechtsvorschrift erforderlich wäre, so wendet sich entweder die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde an die für die Verwaltungsvorschrift oder -praxis zuständige Behörde, um zu prüfen, ob eine Änderung dieser Verwaltungsvorschrift oder -praxis ausreichen würde, um das grenzübergreifende Hindernis zu beseitigen, und ob diese Behörde bereit wäre, die entsprechende Änderung vorzunehmen.

Der Initiator wird davon innerhalb von acht Monaten nach dem Tag der Einreichung des grenzübergreifenden Dossiers nach Artikel 7 schriftlich in Kenntnis gesetzt.

(5) Handelt es sich bei dem grenzübergreifenden Hindernis um eine Rechtsvorschrift, so wendet sich die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde an die für die Rechtsvorschrift verantwortliche Behörde, um zu prüfen, ob das grenzübergreifende Hindernis durch eine Änderung — wie eine Abweichung oder eine Ausnahme von der geltenden Rechtsvorschrift — beseitigt werden könnte und ob die zuständige Behörde bereit wäre, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um im Einklang mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen des betreffenden Mitgliedstaats ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten und eine solche Änderung vorzunehmen.

Der Initiator wird davon innerhalb von acht Monaten nach dem Tag der Einreichung des grenzübergreifenden Dossiers nach Artikel 7 schriftlich in Kenntnis gesetzt.

(6) Werden grenzübergreifende Dossiers in Bezug auf dasselbe grenzübergreifende Hindernis bei Stellen für grenzübergreifende Koordinierung in zwei oder mehr benachbarten Mitgliedstaaten eingereicht, so entscheidet jede dieser Stellen für grenzübergreifende Koordinierung, ob das Verfahren nach Absatz 4 oder Absatz 5 in ihrem Fall anwendbar ist, und diese Stellen treten miteinander in Kontakt.

(7) Kann eine Stelle für grenzübergreifende Koordinierung dem Initiator aufgrund einer laufenden rechtlichen Prüfung, von Konsultationen innerhalb des Mitgliedstaats oder einer Abstimmung mit dem benachbarten Mitgliedstaat nicht innerhalb der Frist von acht Monaten nach Absatz 4 Unterabsatz 2 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 antworten, oder ändert die zuständige oder die relevante Behörde des benachbarten Mitgliedstaats die Verwaltungsvorschrift oder -praxis, oder leitet sie ein Gesetzgebungsverfahren ein, so wird der Initiator schriftlich über die Gründe für die Verzögerung und den Zeitplan für die Antwort informiert.

Artikel 12

Abschließende Schritte

(1) Die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung informiert den Initiator auf der Grundlage ihrer gemäß Artikel 9 durchgeführten Bewertung und entsprechend den gemäß Artikel 11 Absatz 3 erhaltenen Informationen schriftlich über das Ergebnis des Verfahrens, d. h. über

- a) das Ergebnis eines Verfahrens nach Artikel 11 Absatz 4, gegebenenfalls einschließlich der Änderung einer Verwaltungsvorschrift oder -praxis;
- b) das Ergebnis eines Verfahrens nach Artikel 11 Absatz 5, gegebenenfalls einschließlich der Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens bzw. der Änderung einer Rechtsvorschrift;
- c) die Nichtbeseitigung des grenzübergreifenden Hindernisses;
- d) die Gründe, die zu einer Position gemäß Buchstabe a, b oder c geführt haben;
- e) gegebenenfalls die Frist für Rechtsbehelfe nach nationalem Recht.

Für die Zwecke von Buchstabe e werden dem Initiator in Ermangelung einer Frist nach nationalem Recht für die Inanspruchnahme eines Rechtsbehelfs sechs Monate gewährt.

Die Rechtsbehelfe beschränken sich auf eine Prüfung der Einhaltung der Verfahrensvorschriften nach dieser Verordnung.

(2) Hat die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder die zuständige Behörde beschlossen, das grenzübergreifende Hindernis im Wege des Verfahrens gemäß Artikel 11 Absatz 5 zu beseitigen, so

- a) unterrichtet sie die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung des benachbarten Mitgliedstaats;
- b) informiert sie den Initiator über die wichtigsten Schritte im Verfahren zur Änderung der Rechtsvorschrift, gegebenenfalls einschließlich des Gesetzgebungsverfahrens, das zur Änderung der betreffenden Rechtsvorschrift eingeleitet wurde, um das grenzübergreifende Hindernisse zu beseitigen, oder über die endgültige Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens.

Die Stelle für grenzübergreifende Koordinierung informiert den Initiator auch dann, wenn die zuständige Behörde des benachbarten Mitgliedstaats ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet hat, um eine Rechtsvorschrift zu ändern.

(3) Kommen der betreffende Mitgliedstaat und der benachbarte Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass jeder von ihnen bereit ist, ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung seiner jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. seiner jeweiligen Verwaltungsvorschrift oder seiner jeweiligen Praxis einzuleiten, so stimmen sie sich hierbei — im Einklang mit ihren jeweiligen institutionellen und rechtlichen Rahmen — eng miteinander ab. Diese Abstimmung kann sich auf den Zeitplan für die Verfahren erstrecken und kann die Einrichtung eines gemeinsamen Ausschusses mit Vertretern der zuständigen Behörden und der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung umfassen, sofern relevant.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Koordinierungsaufgaben der Kommission

- (1) Die Kommission hat folgende Koordinierungsaufgaben:
 - a) Einrichtung und Führung eines einzigen öffentlichen Registers der Union für grenzübergreifende Dossiers;
 - b) Pflege der Kontakte zu den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung;
 - c) Unterstützung des Ausbaus der für eine effiziente Durchführung dieser Verordnung benötigten institutionellen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten;
 - d) Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere zwischen den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung;
 - e) Veröffentlichung und Aktualisierung einer Liste aller nationalen und regionalen Stellen für grenzübergreifende Koordinierung;
- (2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Koordinierungsaufgaben der Kommission nach Absatz 1 Buchstabe d des vorliegenden Artikels entweder nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e oder durch jährliche Vorlage von Informationen gemäß dem Anhang.

Unterabsatz 1 gilt nur für diejenigen Mitgliedstaaten, die Regionen mit Landgrenzen nach Artikel 2 Absatz 1 haben.

Artikel 14

Monitoring und Berichterstattung

Bis zum 9. Juni 2030 überprüft die Kommission die Durchführung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vor.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 7. Mai 2025.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA

ANHANG

ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN UND DER KOMMISSION

Die in diesem Anhang erbetenen Informationen sind in einer der Amtssprachen der Unionsorgane anzugeben.

Abschnitt 1

Informationen von Mitgliedstaaten mit Stellen für grenzübergreifende Koordinierung

1. Liste der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung

Die von den Mitgliedstaaten in der nachstehenden Tabelle zu den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung bereitgestellten Informationen werden in die Liste der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung aufgenommen, die von der Kommission online veröffentlicht wird.

Name der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung	Code der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung	Postanschrift	Internetadresse ⁽¹⁾	Telefonnummer	Geografisches Gebiet ⁽²⁾	Datum der Benennung/ Einrichtung	Rechtsgrundlage für die Benennung/ Einrichtung	Hauptaufgaben ⁽³⁾

Grundlage: Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e.

⁽¹⁾ Nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e.

⁽²⁾ Anzugeben für eine nach Artikel 4 Absatz 2 eingerichtete gemeinsame Stelle für grenzübergreifende Koordinierung.

⁽³⁾ Nach Artikel 5 Absätze 1 und 2.

2. Kontaktdaten der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung

Die von den Mitgliedstaaten in der nachstehenden Tabelle zu den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung bereitgestellten Informationen ermöglichen es der Kommission, ihre Aufgaben in den Bereichen Koordinierung, Kapazitätsaufbau und Wissensaustausch wahrzunehmen. Diese Informationen werden nicht veröffentlicht.

Kontaktperson	Funktion	E-Mail-Adresse	Telefonnummer

Grundlage: Artikel 4 Absatz 4

3. Informationen für das einzige öffentliche Register der Union für grenzübergreifende Dossiers

Die von den Mitgliedstaaten in der nachstehenden Tabelle zu den Stellen für grenzübergreifende Koordinierung bereitgestellten Informationen werden in das einzige öffentliche Register der Union für grenzübergreifende Dossiers aufgenommen, das von der Kommission online veröffentlicht wird. Diese Informationen ermöglichen es der Kommission, ihre Aufgaben in den Bereichen Koordinierung, Kapazitätsaufbau und Wissensaustausch wahrzunehmen.

Code des Dossiers	
Titel des Dossiers	[200] ⁽¹⁾
Datum des Eingangs bei der Stelle für grenzübergreifende Koordinierung	
Datum der Mitteilung an die Kommission	a) erste Vorlage b) weitere Vorlagen
Beschreibung des Hindernisses	[5 000]
Name des Initiators	
Geografisches Gebiet des Hindernisses ⁽²⁾	
Stand des Dossiers	1 — Noch nicht bewertet; 2 — In Erwartung weiterer Informationen des Initiators ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ 3 — Kein Hindernis festgestellt oder außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung; 4 — Dossier wegen Doppelung geschlossen ⁽⁵⁾ 5 — Bewertet; Entscheidung über weiteres Vorgehen steht noch aus; 6 — Dossier an eine andere Stelle für grenzübergreifende Koordinierung oder eine relevante Behörde weitergeleitet ⁽⁶⁾ 7 — Verfahren für eine potenzielle Lösung im Rahmen des Instruments zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen einzuleiten; 8 — Verfahren für eine potenzielle Lösung im Rahmen eines anderen Instruments einzuleiten ⁽⁷⁾ 9 — Hindernis beseitigt (teilweise oder vollständig) ⁽⁸⁾ 10 — Entscheidung, das Hindernis nicht zu beseitigen.
Dossier zuletzt geändert am (Datum)	
Beschreibung der Folgemaßnahmen	[5 000] sofern zutreffend
Rechtsgrundlage der umgesetzten Lösung ⁽⁹⁾	Sofern zutreffend
Website für das Dossier	Sofern zutreffend

Code des Dossiers	
Veröffentlichungen betreffend das Dossier	<i>Sofern zutreffend</i>

Grundlage: Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a

(¹) Zahl in eckigen Klammern: maximale Anzahl an Zeichen, ohne Leerzeichen.

(²) NUTS-3-Codes der von dem grenzübergreifenden Hindernis betreffenden Gebietseinheit(en). Wenn ein Hindernis nur einen Teil oder Teile einer oder mehrerer Gebietseinheiten betrifft, können anstelle der NUTS-3-Codes die LAU-Codes für diese Teile angegeben werden.

(³) Nach Artikel 9 Absatz 2.

(⁴) Nach Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2.

(⁵) Sofern zutreffend, bei ähnlichen Dossiers Angabe des Codes des Dossiers, das nicht geschlossen wird.

(⁶) Sofern zutreffend, bei ähnlichen Dossiers Angabe des Codes des Dossiers, das nicht geschlossen wird.

(⁷) Sofern zutreffend, Angaben zur Art des Instruments, das nach Artikel 9 Absatz 6 Buchstaben a, b und c eingesetzt wird oder eingesetzt werden soll.

(⁸) Sofern zutreffend, Angaben, ob das Hindernis teilweise oder vollständig beseitigt wurde.

(⁹) Sofern zutreffend, Angaben zum Rechtsakt oder Verwaltungsakt, mit dem eine Lösung (auch eine teilweise Lösung) umgesetzt wurde.

4. Kontaktdaten der Initiatoren

Die von den Mitgliedstaaten zu jedem grenzübergreifenden Dossier in der nachstehenden Tabelle bereitgestellten Informationen sind optional. Sie ermöglichen es der Kommission, ihre Aufgaben in den Bereichen Kapazitätsaufbau und Wissensaustausch wahrzunehmen. Diese Informationen werden nur mit ausdrücklicher und freiwilliger Zustimmung der betroffenen Person verarbeitet und dürfen nicht veröffentlicht werden.

Kontaktperson des Initiators	Funktion	E-Mail-Adresse

Grundlage: Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a

Abschnitt 2

Informationen von Mitgliedstaaten ohne Stellen für grenzübergreifende Koordinierung

1. Liste relevanter Behörden

Die von den Mitgliedstaaten in der nachstehenden Tabelle zu den relevanten Behörden bereitgestellten Informationen werden in die Liste relevanter Behörden aufgenommen, die von der Kommission online veröffentlicht wird.

Name der relevanten Behörde	Postanschrift	Telefonnummer

Grundlage: Artikel 6 Absatz 1

2. Informationen von Mitgliedstaaten ohne Stelle für grenzübergreifende Koordinierung, jährlich bis zum 31. Dezember vorzulegen

Zusammenfassung der wichtigsten Schritte, die im abgelaufenen Jahr in Bezug auf die Informationen einer oder mehrerer Stellen für grenzübergreifende Koordinierung zu festgestellten grenzübergreifenden Hindernissen unternommen wurden, einschließlich Angaben zu den zu ihrer Beseitigung ergriffenen Maßnahmen und sonstiger relevanter Informationen.

[8 000] ⁽¹⁾

Grundlage: Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a

⁽¹⁾ Zahl in eckigen Klammern: maximale Anzahl an Zeichen, ohne Leerzeichen.



2025/939

19.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/939 DES RATES

vom 13. Mai 2025

zur Ernennung von zwei von der Republik Österreich vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der österreichischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 300 Absatz 3 des Vertrags setzt sich der Ausschuss der Regionen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (2) Am 10. Dezember 2024 hat der Rat den Beschluss (EU) 2025/71 ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2025 bis zum 25. Januar 2030 angenommen.
- (3) Infolge des Ausscheidens von Frau Barbara EIBINGER-MIEDL und des Ablaufs des nationalen Mandats, auf dessen Grundlage Herr Heinrich DORNER zur Ernennung vorgeschlagen worden war, sind die Sitze von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (4) Die österreichische Regierung hat die folgenden Vertreter regionaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen Gebietskörperschaft innehaben, als stellvertretende Mitglieder des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2030, vorgeschlagen: Herrn Robert HERGOVICH, *Abgeordneter des Burgenländischen Landtags*, und Herrn Karlheinz Manuel KORNHÄUSL, *Landesrat der Steiermärkischen Landesregierung* —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Vertreter regionaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat innehaben, werden für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2030, zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen ernannt:

— Herr Robert HERGOVICH, *Abgeordneter des Burgenländischen Landtags*,

— Herr Karlheinz Manuel KORNHÄUSL, *Landesrat der Steiermärkischen Landesregierung*.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/852/oj>.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2025/71 des Rates vom 10. Dezember 2024 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2025 bis zum 25. Januar 2030 (ABl. L, 2025/71, 16.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/71/oj>).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI



2025/940

19.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/940 DES RATES

vom 13. Mai 2025

zur Ernennung eines von Irland vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Regierung Irlands,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 300 Absatz 3 des Vertrags setzt sich der Ausschuss der Regionen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (2) Am 10. Dezember 2024 hat der Rat den Beschluss (EU) 2025/71 ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2025 bis zum 25. Januar 2030 angenommen.
- (3) Infolge des Ablaufs des nationalen Mandats, auf dessen Grundlage Frau Eileen LYNCH zur Ernennung vorgeschlagen worden war, ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (4) Die Regierung Irlands hat Frau Bridin MURPHY, Vertreterin einer lokalen Gebietskörperschaft, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer lokalen Gebietskörperschaft innehat (*Councillor of Wexford County Council* — Mitglied des Wexford County Council), als Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2030, vorgeschlagen.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Bridin MURPHY, Vertreterin einer lokalen Gebietskörperschaft, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat innehat (*Councillor of Wexford County Council* — Mitglied des Wexford County Council), wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2030, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. DOMAŃSKI

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 13. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/852/oj>.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2025/71 des Rates vom 10. Dezember 2024 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2025 bis zum 25. Januar 2030 (ABl. L, 2025/71, 16.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/71/oj>).



2025/942

19.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/942 DES RATES

vom 12. Mai 2025

über den im Namen der Europäischen Union in dem — mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten — Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁽¹⁾ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) wurde am 30. Dezember 2020 von der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft geschlossen und ist am 1. Mai 2021 in Kraft getreten.
- (2) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit und insbesondere dessen Protokoll über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben (im Folgenden „Protokoll“) bietet einen soliden Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit bei der Betrugsbekämpfung und der Beitreibung von Forderungen. Für diese Zusammenarbeit werden die meisten der Instrumente, die die Mitgliedstaaten derzeit für die Verwaltungszusammenarbeit und die Beitreibung von Forderungen einsetzen, von Nutzen sein.
- (3) Der Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben (im Folgenden „Handelssonderausschuss“), der mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit eingesetzt wurde, soll Empfehlungen aussprechen und Beschlüsse annehmen, um die ordnungsgemäße Funktionsweise und Durchführung des Protokolls zu gewährleisten.
- (4) Der Handelssonderausschuss soll einen Beschluss über das Verfahren für die ordnungsgemäße Funktionsweise und Durchführung des Protokolls annehmen und die Standardformblätter für die Mitteilung von Informationen festlegen.
- (5) Da der Beschluss über die Festlegung der Standardformblätter für die Mitteilung von Informationen für die Union bindend sein wird, ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Handelssonderausschuss zu vertreten ist.
- (6) Angesichts der Weiterentwicklung des Systems für den Austausch von Formblättern (Exchange of Forms — EoF) gemäß Anhang II des Durchführungsbeschlusses C(2019)2866 der Kommission und der Notwendigkeit, die Standardformblätter gemäß Artikel PMwSt. 19 Absatz 1 mit dem Durchführungsbeschluss in Einklang zu bringen, sowie der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, dass der Standpunkt der Union diesen Entwicklungen Rechnung tragen muss, sollten im Einklang mit dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit Bestimmungen über die Zusammenarbeit und Abstimmung hinsichtlich der Festlegung des Standpunkts der Union vorgesehen werden.
- (7) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ angehört und hat am 28. April 2025 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

Artikel 1

Der im Namen der Union im Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben (im Folgenden „Handelssonderausschuss“) zu vertretende Standpunkt ist im Entwurf eines Beschlusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist, enthalten.

Artikel 2

(1) Der Standpunkt, der im Namen der Union in Bezug auf weitere Anpassung der Standardformblätter für Mitteilungen gemäß Artikel PMwSt. 19 Absatz 1 im Handelssonderausschuss zu vertreten ist, unterstützt solche Anpassung, sofern sie unbedingt erforderlich ist, um die Standardformblätter mit dem in Anhang II des Durchführungsbeschlusses C(2019)2866 der Kommission genannten System für den Austausch von Formblättern in Einklang zu bringen.

(2) Die Kommission übermittelt dem Rat ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der in Absatz 1 genannten vorgesehenen Anpassung. Dieses schriftliche Dokument muss dem Rat rechtzeitig vor der betreffenden Sitzung des Handelssonderausschusses vorliegen, damit die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in jener Sitzung vorzutragen ist, erörtert und gebilligt werden kann, oder — falls zutreffend — vor dem Abschluss eines schriftlichen Verfahrens des Handelssonderausschusses, über eine Anpassung der Standardformblätter zu beschließen, erfolgen kann.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 12. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

B. NOWACKA

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr.º1/2025 DES HANDELSSONDERAUSSCHUSSES FÜR
VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER MEHRWERTSTEUER UND DER
BEITREIBUNG VON STEUERN UND ABGABEN EINGESETZT DURCH DAS ABKOMMEN ÜBER
HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER
EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND ANDERERSEITS**

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses Nr. 4/2023 über Standardformblätter für die Übermittlung von
Informationen und statistischen Daten, die Informationsübermittlung über das Common
Communication Network und die praktischen Modalitäten für die Organisation von Kontakten
zwischen den zentralen Verbindungsbüros und Verbindungsstellen**

DER HANDELSSONDERAUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits ⁽¹⁾, insbesondere auf dessen Protokoll über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben (im Folgenden „Protokoll“), insbesondere auf Artikel PMwSt.39 Absatz 2 Buchstabe d des Protokolls,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel PMwSt.39 Absatz 2 Buchstabe d des Protokolls über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben (im Folgenden „Protokoll“) legt der Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben (im Folgenden „Handelssonderausschuss“) die Standardformblätter für die Mitteilung von Informationen gemäß Artikel PMwSt.19 Absatz 1 fest, d. h. für Auskunftersuchen, für spontanen Informationsaustausch, für behördliche Ermittlungen und für Rückmeldungen zwischen den Mitgliedstaaten der Union und dem Vereinigten Königreich im Rahmen des Protokolls.
- (2) Für die Übermittlung von Ersuchen, Informationen und Rückmeldungen gemäß Titel II des Protokolls verwenden die zuständigen Behörden die Standardformblätter in Anhang I des Beschlusses Nr. 4/2023 des Handelssonderausschusses. Die Standardformblätter müssen regelmäßig aktualisiert werden, um ihre Relevanz und Nutzbarkeit durch die Steuerbehörden für die Zwecke des Protokolls zu gewährleisten, was die Anforderung und Übermittlung einer Rückmeldung zu Mehrwertsteuerinformationen infolge eines Ersuchens um Informationen oder um behördliche Ermittlungen sowie im Falle eines spontanen Informationsaustauschs angeht.
- (3) Darum ist es erforderlich, den Aufbau der Standardformblätter zu ändern und neue Überschriften und Abschnitte einzufügen, um sie an das System für den Austausch von Formularen (Exchange of Forms — EoF) nach Anhang II des Durchführungsbeschlusses C(2019) 2866 der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2024) 8903 der Kommission vom 19. Dezember 2024, anzupassen. Diese Änderung ist notwendig, um einen verbesserten Rahmen aufzustellen, der es beiden Vertragsparteien ermöglicht, von dem umfangreichen derzeit von den Mitgliedstaaten der Union für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Beitreibung von Forderungen genutzten Instrumentarium Gebrauch zu machen.
- (4) Daher sollte Anhang I des Beschlusses Nr. 4/2023 ⁽²⁾ ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10. ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689(1)/oj).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2023/2408 des Rates vom 16. Oktober 2023 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem — mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten — Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zu vertreten ist (Abl. L, 2023/2408, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2408/oj>).

Artikel 1

Anhang I des Beschlusses Nr. 4/2023 erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Für den Handelssonderausschuss

Die Ko-Vorsitzenden



2025/90433

19.5.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/2260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren im Hinblick auf die Ersetzung der Anhänge A und B

(Amtsblatt der Europäischen Union L 455 vom 20. Dezember 2021)

Seite 9 im Anhang, neuer Anhang A der Verordnung (EU) 2015/848, Einträge zu Polen, dritter Gedankenstrich:

Anstatt: „— Postępowanie o zatwierdzenie układu na zgromadzeniu wierzycieli przez osobę fizyczną nieprowadzącą działalności gospodarczej,“

muss es heißen: „— Postępowanie o zawarcie układu na zgromadzeniu wierzycieli przez osobę fizyczną nieprowadzącą działalności gospodarczej,“.